



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

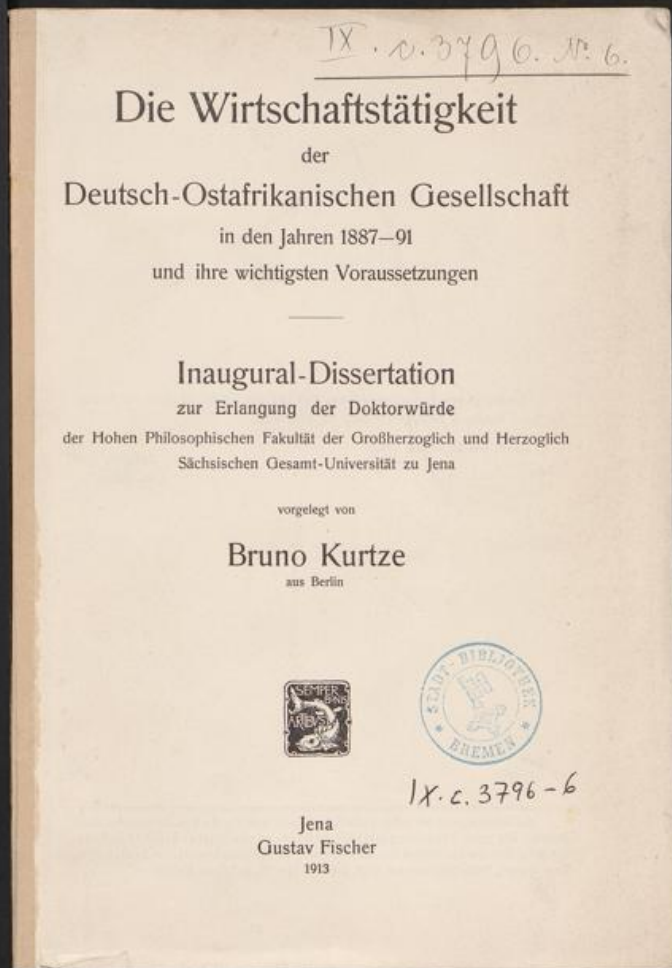
DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Die Wirtschaftstätigkeit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in den Jahren 1887-91 und ihre wichtigsten Voraussetzungen

Kurtze, Bruno

Jena, 1913

urn:nbn:de:gbv:46:1-10581



IX. c. 3796. Nr. 6.

Die Wirtschaftstätigkeit
der
Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft
in den Jahren 1887—91
und ihre wichtigsten Voraussetzungen

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät der Großherzoglich und Herzoglich
Sächsischen Gesamt-Universität zu Jena

vorgelegt von

Bruno Kurtze
aus Berlin



IX. c. 3796-6

Jena
Gustav Fischer
1913

Genehmigt von der philosophischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag
des Herrn Geheimen Hofrates Professor **Dr. Pierstorff**.

Jena, den 20. Januar 1912.

Judeich,
d. Zt. Dekan.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät erscheint hier nur ein Teil der eingereichten
Arbeit. Die ganze Abhandlung erscheint im Verlage von Gustav Fischer in Jena
als erstes Heft des XII. Bandes der „Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen
Seminars“, herausgegeben von Prof. Dr. Pierstorff, Geheimer Hofrat.

Meinen Eltern

gewidmet.

Inhalts-Übersicht der vollständigen Abhandlung.

(Die mit einem * versehenen Paragraphen bilden den Inhalt der vorliegenden Dissertation.)

I. Abschnitt. Einleitung.

1. Kapitel. Vorbereitungen der Gesellschaft für deutsche Kolonisation zur Erwerbung des Schutzbriefgebietes.
2. Kapitel. Der Schutzbrief der DOAG.
3. Kapitel. Die Eigenart des Tätigkeitsgebietes der DOAG.
 - § 1. Englische Interessen in Ostafrika.
 - * § 2. Politische und wirtschaftliche Zustände in Ostafrika vor Erteilung des Schutzbriefes an die DOAG.

II. Abschnitt. Die DOAG als Schutzbriefgesellschaft (1885—1891).

1. Kapitel. Die DOAG mit vorherrschend politischem Charakter (1885—1887).
 - § 1. Die Entwicklung der inneren Verfassung der DOAG.
 - § 2. Sicherung und Erweiterung des Schutzbriefgebietes.
 - a) Erweiterung des Territorialbesitzes der DOAG durch eigene Expeditionen.
 - b) Sicherung des Territorialbesitzes der DOAG durch die Reichsregierung.
2. Kapitel. Die DOAG mit vorherrschend privatwirtschaftlichem Charakter (1887—1891).
 1. Teil. Die Ära Peters (1887—1888).
 - § 1. Die Entwicklung der politischen Verhältnisse in Zanzibar bis zum Abschluß des Küstenvertrages.
 - * § 2. Die Wirtschaftstätigkeit der DOAG unter Dr. Peters.
 2. Teil. Die Ära Vohsen (1888—1891).
 - § 1. Die Entwicklung der politischen Verhältnisse nach Abschluß des Küstenvertrages.
 - * § 2. Die Wirtschaftstätigkeit der DOAG unter Konsul Vohsen.
 - § 3. Kompetenzkonflikte zwischen der Reichsvertretung in Zanzibar und dem Generalbevollmächtigten der DOAG im Geltungsbereich des Küstenvertrages.

III. Abschnitt. Ablösung der Hoheitsrechte der DOAG.

1. Kapitel. Der Vertrag vom 20. November 1890 und die fernere Entwicklung der Privilegien der DOAG.

Anlagen.

Literaturverzeichnis.

Politische und wirtschaftliche Zustände in Ostafrika vor Erteilung des Schutzbriefes an die DOAG.

I. Politische Verhältnisse: 1. Politische Zustände im allgemeinen. — 2. Die Bevölkerung des Sultanats Zanzibar. — 3. Bodenrecht. — 4. Rechtspflege. — 5. Finanzen: a) Einnahmen, b) Ausgaben für die Verwaltung, c) Verwendung des Überschusses. — II. Wirtschaftliche Verhältnisse: 1. Zanzibar als Agrarstaat. — 2. Zanzibar als Handelsstaat. — 3. Geldwesen.

I. Politische Verhältnisse.

1. Politische Zustände im allgemeinen.

Zur Zeit der deutschen Erwerbungen war das einzig höher entwickelte Gemeinwesen in Ostafrika das Sultanat Zanzibar. Ein selbständiger Staat seit dem Jahre 1856, hatte es früher eine Provinz des Sultanats Maskat gebildet. Bis 1840 ein wenig beachtetes Anhängsel desselben, gewann es erst politische Bedeutung, als Seyyid Said in diesem Jahre seine Residenz von Maskat nach Zanzibar verlegte, und gleichzeitig eine stärkere Zuwanderung von Vollblutarabern zunächst nach den Inseln Zanzibar und Pemba stattfand. Die Herrschaft des Sultans von Maskat-Zanzibar auf dem Festlande reichte von Warscheich im Norden bis zum Kap Delgado im Süden, war aber namentlich an der Somaliküste auf einige Küstenstädte beschränkt. Die Suahelibebevölkerung dieser Gegenden, von Dynastien regiert, welche, wie die Msara in Mombas, bis 1750 noch rein arabisch gewesen waren, hatte sich lange und oft mit Erfolg den Unterjochungsversuchen der Maskarenen widersetzt. Nach dem Innern zu bestanden überhaupt keine festen Grenzen; die dort wohnenden Negerstämme zahlten nur in seltenen Fällen Abgaben und erkannten die Autorität des

Kurtze, Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

Sultans in der Regel nicht an¹⁾. In Anbetracht dieser Zustände setzte die internationale Grenzkommision, der die Vorarbeiten zum englisch-deutschen Verträge von 1886 übertragen waren, als Inlandsgrenze des Sultanats eine Linie fest, die der Küste parallel in einem Abstände von 10 Seemeilen verlief. Im Norden sprach man dem Sultan nur einige Plätze zu. So auf dem Festlande vielfach nur lokal, war die Herrschaft der Zanzibariten nicht einmal auf Pemba und Zanzibar eine vollkommen territoriale.

An diesem Zustande mag außer Rassegegensätzen und der militärischen Ohnmacht des Sultans die anarchisch-individualistische Verfassung der arabischen Gesellschaft überhaupt Schuld gewesen sein. Sie bestimmte auch den Charakter des Staatswesens und verurteilte die Staatsgewalt zur Bedeutungslosigkeit. Nur zeitweise, wenn ein besonders kraftvoller Mann das Zepter führte und seine Persönlichkeit durchzusetzen verstand — Seyyid Said von 1806—1856 und auch Seyyid Bargasch von 1870—1888 —, wurde der Staat ein bestimmender Faktor des öffentlichen Lebens. Den Vollblutarabern galt Seyyid Bargasch nur als der *primus inter pares*²⁾, als ihr Sprecher; sie kleideten sich ihm gleich, und selbst der Gebrauch eines gespitzten Turbans war nicht bloß dem Sultan, sondern allen Mitgliedern des regierenden Hauses gestattet. Sie sprachen jeden Tag bei ihm vor, und diese »barazas« glichen viel mehr familiären Besuchen als etwa Audienzen. Am stärksten aber kam die faktische Ohnmacht des Seyyid darin zum Ausdruck, daß er sich den Wünschen der zahlreichen mohammedanischen Sekten bei der Bestallung des Kadi unbedingt unterordnen mußte.

Eine offizielle Autorität kannte man nicht. Ein Stelle, die die Interessen der Allgemeinheit vertreten hätte, gab es nicht. Alle Schichten und alle Berufskreise durchdrang eine Korruption, für die uns die Geschichte der DOAG noch manches Beispiel liefern wird. Wo, wie im Küstengebiete, die ständige persönliche Anwesenheit des Herrschers fehlte, da mußte diese Korruption die üppigsten Blüten treiben und den fruchtbarsten Boden für Rebellionen abgeben, wenn der Seyyid in Zanzibar sich einmal durch eine Regierungsmaßregel mißliebig machte.

¹⁾ Kolonial-Politische Korrespondenz, 2. Jahrg. 1886, Aufsätze v. Grimms über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Städte Brawa, Merka, Makdischu und im Somalilande.

²⁾ Lyne, Zanzibar in contemporary times. London 1905. S. 142.

2. Die Bevölkerung des Sultanats Zanzibar.

Nähere Angaben über die Größe der Bevölkerung fehlen ganz. Die meisten Reisenden haben Schätzungen vorgenommen, die begreiflicherweise im Resultat auseinandergehen:

Smee (1811)	200 000 Einwohner,
Dr. Ruschenberger (1835)	150 000 „ ,
Guillain (1846)	60—200 000 „ ,
Burton (1857—59)	300 000 „ ,
Britischer Konsul (1860)	250 000 „ .

Die Angaben beziehen sich auf die Insel Zanzibar. Der britische Konsul nahm für die Stadt Zanzibar allein ungefähr 60 000 Seelen an. Neuere Schätzungen, bis 1884, bestehen nicht.

Die Sklaven bildeten $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung. Sie bewohnten und bewirtschafteten größtenteils die Schambas, während die Herren meistens in der Stadt lebten. Die Zahl der freien Neger war gering.

Die Vollblutaraber schätzte Guillain auf 3000¹⁾, Burton²⁾ zehn Jahre später auf 5000; im Verhältnis zur gesamten Einwohnerschaft also nur ein verschwindender Teil.

Inder und Europäer waren exterritorial und unterstanden der Rechtsprechung ihrer Konsuln. Sie stellten insofern ein imperium in imperio dar, ein Zustand, der da, wo stärkere sittliche Hemmungen und ein ausgebildeteres Verantwortlichkeitsgefühl im allgemeinen fehlten, wie bei den Indern, die arabische Korruption auch seinerseits befruchtete und in der Tat tiefgreifende wirtschaftliche und politische Mißstände schuf.

Die Inder Zanzibars bezifferte noch Guillain³⁾ auf nur 500 und konstatierte gleichzeitig, daß sie einen besonders stark fluktuierenden Bestandteil der Bevölkerung ausmachten. Schon Burton⁴⁾ aber weiß von 4000 englisch-indischen Untertanen zu berichten, deren Zahl überdies beständig im Steigen begriffen war. Daneben lebten im ganzen Sultanat, also auch an der Küste, noch 14 000 Banjanen. In der Tat ist erst, seit im Jahre 1840 Zanzibar politische Bedeutung gewann, eine starke Zuwanderung von Indern eingetreten. Sie ist auch darauf zurückzuführen, daß eben damals im Betrieb des ostafrikanischen Handels durch den for-

¹⁾ Siehe Guillain, Documents sur la géographie et l'histoire etc. Paris 1856.

²⁾ Siehe Burton, Zanzibar, City, Island and Coast. London 1872.

³⁾ a. a. O., S. 78.

⁴⁾ a. a. O., S. 318.

cierten Anbau der Gewürznelken und die stetig wachsende Nachfrage nach Elfenbein und Kautschuk Veränderungen eintraten. Die Einwanderung hat dann in den nächsten Jahrzehnten eine solche Ausdehnung angenommen, daß man von einer indischen Invasion gesprochen hat.

Jahrtausendlang, wie man immer wieder hört, haben die Inder ihre heutige eigenartige Stellung im ostafrikanischen Handel also durchaus nicht inne. Viele ihrer Handelsgepflogenheiten, die man nur wegen ihres ehrwürdigen Alters nicht im deutschen Schutzgebiet beseitigt hat, obwohl gewerbepolizeiliche und handelsrechtliche Gründe dafür sprachen, sind erst ganz jungen Datums. Ist doch beispielsweise auch die Rupie erst in den siebziger Jahren als Zahlungsmittel aufgekommen.

Ein besonderes Charakteristikum der Bevölkerung Zanzibars ist die starke Fluktuation. Nicht nur die vorübergehend als Lastträger und Kärner tätigen Araber aus Hadramaut, welche $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{10}$ der arabischen Bevölkerung ausmachten, auch die reichen Grundbesitzer der herrschenden Klasse verließen das Sultanat häufig, da sie auch im Jemen, in Hadramaut oder Maskat Besitzungen hatten. Am stärksten kam der Zu- und Abfluß bei den Banjanen zum Ausdruck, die oft in zwei bis drei Jahren durch ganz neue Leute ersetzt waren. Was bei solchen Zuständen im wirtschaftlichen Leben Treu und Glauben bedeutete, läßt sich ja leicht ausmalen.

3. Bodenrecht.

Die tatsächlichen politischen Verhältnisse in ihrer anarchisch-individualistischen Struktur standen theoretischen Vollmachten des Sultans gegenüber, die in ihrer Art Absolutismus und Despotie in gleicher Weise atmeten. In der Person des Sultans vereinigte sich der oberste Richter, der höchste Geistliche, die militärische Behörde, der alleinige Großgrundbesitzer und einer der ersten Großhändler des Reiches¹⁾. Die Auffassung der Abusaidis, des zanzibaritischen Herrschergeschlechts, ging bezüglich des Bodeneigentums dahin, daß ihnen alles Land zivilrechtlich gehöre.

In der Erhaltung und Stärkung ihres Immobiliareigentums sahen sie die Konsolidierung ihrer politischen Macht. Infolgedessen hatte es sich zu einem Rechtssatze herausgebildet, daß Landübertragungen zwischen Arabern ohne die Zustimmung des Sultans unmöglich seien. Es genügte jedoch nach der formalen

¹⁾ G. Rohlfs, *Quid novi ex africa*. Kassel 1886.

Vorschrift, daß sich die Kontrahenten beim Kadi, als dem Bevollmächtigten des Seyyid, einfanden. Falls er vom Sultan autorisiert war, machte seine Mitwirkung den Kaufakt rechtskräftig. Bei Landverkäufen an Neger waren die Kadis durch eine »rechtmäßige Anordnung« des Seyyid angewiesen, ihre Mitwirkung zu versagen. Besitzrechte an Grund und Boden konnten die Neger also rechtens nicht erwerben. Der arabischen Oberschicht allein war ein Nutz Eigentum vorbehalten, während der Sultan für sich eine Art Obereigentum in Anspruch nahm. Es herrschten Verhältnisse, unseren lehnsrechtlichen Zuständen ähnlich, wie wir sie in den germanischen Staatenbildungen des frühesten Mittelalters finden, unter stärkster Betonung aber der herrschenden Rassenunterschiede und mit einem entschiedenen Zug ins Despotische, der uns zum Beispiel in dem »ausgleichenden Erbrecht«¹⁾ entgegentritt, wonach der Sultan von dem Eigentum eines Beamten, der sich vom »hungrigen Lumpen zum Haupte der Stadt und des Staates emporgeschwungen«, nach seinem Tode ohne weiteres Besitz ergriff.

Eine Steuer oder Auflage belastete den Boden nicht; jedoch hatte jeder Grundbesitzer die Pflicht, in Kriegszeiten mit seinen Hintersassen zum Sultan zu stoßen²⁾.

Die Okkupation herrenlosen Landes war den Arabern gestattet; da in Ostafrika schafaitisches Recht herrscht, so wird man als Voraussetzung der Inbesitznahme aber wohl die vorangegangene Kultivierung des Grundstückes angesehen haben.

4. Rechtspflege.

Der Sultan galt als der oberste Richter in allen bedeutenden Fällen³⁾, gegen dessen Entscheidungen es keine Berufung gab, und dessen Urteile sofort vollstreckt wurden. Er übte seine Jurisdiktion zwar ungehindert und in despotischer Form, aber doch gewöhnlich nur in Angelegenheiten, in denen er auch zugleich der Kläger war. Sein richterlicher Beamter, der Kadi, häufig nicht einmal autonom von ihm ernannt, sondern nach den Wünschen der am Orte herrschenden religiösen Sekte, saß in allen anderen Sachen zu Gericht. Das Prozeßverfahren war mündlich; die Ver-

¹⁾ Carl Claus v. d. Decken, Reisen in Ostafrika in den Jahren 1859 bis 1861. Bearbeitet von Otto Kersten. Leipzig und Heidelberg 1869, I. Buch, Abschnitt VI, S. 115ff.

²⁾ Bericht des britischen Konsuls.

³⁾ v. d. Decken, a. a. O.

handlungen wurden nicht aufgezeichnet. Alle Sklaven unterstanden dem Spruch ihrer Herren und waren somit der Gewalt des Sultans und seiner Beamten entzogen, was natürlich auch von den extraterritorialen Europäern und Indern galt.

Gerichtbarkeit wie Bodenrecht charakterisieren Zanzibar als einen despotisch regierten Feudalstaat. Wie schon angedeutet, waren diese Rechte des Sultans aber immer dann theoretischer Natur, wenn hinter ihnen nicht eine starke Persönlichkeit stand, die auch die Kraft besaß, sie praktisch anzuwenden. So wechselten denn je nach dem Charakter oder der Laune des Herrschers im öffentlichen Leben anarchische Zustände mit patriarchalischen Szenen und despotischen Brutalitäten ab.

5. Finanzen.

a) Einnahmen.

Dem Charakter des Staatswesens entsprechend galten die öffentlichen Einkünfte als private Einkünfte des Sultans; sie flossen aus Zöllen, Steuern, Gebühren und den Krongütern und betrugen

1811 (nach Capt. Smee)	60 000 \$,
unter Seyyid Said (Burton)	170 000 \$,
1846 (Guillain)	349 000 \$,
1860 (Brit. Consul)	206 000 \$,
1863/64 (Burton)	181 000 \$ ¹⁾ ,
1870	70 000 £,
1888	200 000 £ ²⁾ .

Bargasch ließ in Geldsachen nicht mit sich spaßen und wandte bei den Zöllen ein System der Erhebung an, dessen Grundprinzip war, die selbstischen Interessen seiner Beamten gegeneinander auszuspielen. Unter den Einnahmen hatten die Zölle die erste Stelle inne; jedenfalls gibt v. d. Decken³⁾ für 1866 nur 15 000 \$ oder Maria Theresien-Taler als Ertrag der Krongüter an, eine Summe, die sich unter Seyyid Bargasch dadurch vergrößerte, daß

¹⁾ Unter den Einnahmen finden sich auch regelmäßig 10 000 \$ (bei Guillain 12 000) aus einer Kopfsteuer, welche die Mukhadim zahlten. Jedes Familienhaupt entrichtete sie und war damit von Zwangsarbeit frei. Bis 1860 etwa wurde pro Kopf eine Auflage von 2 \$ erhoben; später wurde die Summe bedeutend verringert. Die Mukhadim bewohnten den östlichen Teil der Insel Zanzibar und hatten vor der arabischen Invasion auf der ganzen Insel geherrscht.

²⁾ Lyne, a. a. O., S. 144.

³⁾ v. d. Decken, a. a. O.

er alle von seinem Vater Said unter seine Erben verteilten Güter wieder in seiner Hand vereinigte¹⁾.

Die Gesamtzolleinnahme des Sultanats soll nach Erhebungen, welche das deutsche Generalkonsulat 1889 angestellt hat, betragen haben:

1879/80	8,70335	Laks \$	(ein Lak \$ = 100 000 \$; 47 \$ = 100 Rps.),
1880/81	10,90434	„ \$,	
1881/82	11,10354	„ \$,	
1882/83	10,11299	„ \$,	
1883/84	9,25315	„ \$,	
1884/85	8,85835	„ \$,	
1885/86	8,10182	„ \$,	
1886/87	12,29798	„ \$,	
Sa.	79,33552	Laks \$,	

durchschnittlich pro Jahr 9,91694 Laks \$. Setzt man die Zolleinnahme für Güter von und nach Pemba und diejenige für die später englische Küstenstrecke zwischen Wanga und Warscheich mit 4,91694 Laks \$, also etwa der Hälfte ein, so bleiben für die später deutsche Küste an Einkünften aus den Zöllen im Jahre 5,00000 Laks \$ = ca. 1 063 829 Rps. Diese Summe hätte der DOAG zufallen und ihre Rentabilität ein für allemal garantieren können, wenn eben nicht der Sultan gewesen wäre, dem sie rechtmäßig gehörte und dem sie nur unter Anwendung von Gewalt oder doch nur mit Zustimmung der übrigen europäischen Mächte entrissen werden konnte. Die ureigenste Domäne englischer Chartergesellschaften, die Ausnützung von Regalien, war der DOAG unter diesen Umständen, zumal sie bis ins Jahr 1888 keinen rechtlich begründeten Einfluß im Sultanat besaß und auf die absolut unentwickelten Negerterritorien des Schutzbriefgebietes beschränkt blieb, ganz verschlossen.

Einige Jahre (1879—1885, nach anderen gelegentlichen Bemerkungen in den Akten der DOAG bis 1883) hatte Seyyid Bargasch die Zölle an den Inder Jeeram Sawje verpachtet, der jährlich 5 Laks \$ an ihn gezahlt haben soll. Anscheinend war der Sultan nicht mit ihm zufrieden. Er entschloß sich daher bald, die Zölle in eigene Verwaltung zu nehmen. Es soll ihm gelungen sein, von der später deutschen Küste allein 14 Laks Rps. dadurch zu vereinnahmen, daß er durch eine brutal gehandhabte Aufsicht seine Beamtenschaft von jedem Versuch einer Veruntreuung zurückschreckte. Wir erleben hier den bezeichnenden Vorgang, daß eine

¹⁾ Lyne, a. a. O., S. 143.

riesige Steigerung der Zolleinnahmen¹⁾ nur durch verschärfte Überwachung des Personals erzielt wird und nicht, wie wir unter normalen Verhältnissen zu schließen berechtigt wären, durch eine Steigerung von Wert oder Maß des Handelsverkehrs.

b) Ausgaben für die Verwaltung.

Die Einnahmen wurden fast ausschließlich für private Zwecke des Sultans verwendet; Straßenbauten und andere öffentliche Arbeiten wurden nur soweit ausgeführt, als sie dem Herrscher nützten. In den meisten Fällen bezahlte er nicht einmal seine Zollerheber, ganz zu schweigen von den Gouverneuren und anderen höheren Verwaltungsbeamten.

So erhielten im Jahre 1888

in Lindi der Wali und 54 Soldaten monatlich	201½ \$,
„ Sudi 30 Soldaten „	92½ \$,
„ Kilwa Kiwindsche der Wali und 60 Soldaten monatl.	304 \$,
„ Mikindani der Wali, 1 Akida und 100 Soldaten monatlich	320½ \$,
„ Kilwa Kissiwani 1 Akida, 6 Soldaten monatlich	14½ \$,
„ in Daressalam Wali, Akida, 47 Soldaten „	164 \$,
„ Bagamoyo Wali, 2 Akidas, 1 Jemmadar und 90 Soldaten monatlich	341 \$.

Rechnet man den Sold eines Soldaten auf ca. 3 \$, was etwa dem damals gezahlten Arbeitslohn im Monat an Ort und Stelle entspricht, so bleiben für Wali und Akida, den höchsten Zivil- und den höchsten Militärbeamten am Platze, Gehälter von 20 oder 40 \$ monatlich und nur in zwei Fällen größere Summen übrig. Der Posten des Wali, des Zivilgouverneurs, galt direkt als eine Ehrenstelle. Er war nur mit geringen rechtmäßigen Nebeneinnahmen, die im Jahre einige 100 \$ nicht überstiegen, verbunden.

Nach seiner eigenen Angabe erhielt der Sultan von den Walis an den verschiedenen Festtagen des Jahres mindestens ebensoviel an Wert in Geschenken zurück, als ihre Jahresbezüge ausmachten.

Bei anderen Beamten, namentlich bei den Zollerhebern, die oft überhaupt kein Gehalt bekamen, erklärt sich die auch für ostafrikanische Verhältnisse kärgliche Besoldung durch die Nebeneinnahmen, welche man sich kraft seiner amtlichen Stellung zu

¹⁾ Vgl. die Zahlen auf S. 7.

verschaffen verstand. Nicht selten erhöhten sich die Zollsätze durch derartige Erpressungen auf das zwei- und dreifache. Der Elfenbeinhandel mag unter solchen Zollrepressalien vielleicht nicht gelitten haben; wenn es aber eine deutsche Kolonialgesellschaft unternahm, mit Waren geringeren Wertes zu handeln, so forderten einfach schon wirtschaftliche Gründe, daß die Verwaltung des Küstenzolles jener geradezu systematisch arbeitenden Korruption aus der Hand genommen wurde. Daß man die fetten Pfründen nicht ohne Widerstand aufgeben würde, war vorauszusehen.

Schon einleitend konnten wir feststellen, daß die Macht des Sultans längs der Küste im allgemeinen nicht eigentlich eine territoriale, sondern nur eine lokale war. Das gilt auch von der Strecke südlich von Daressalam bis zur Tunghibai und nördlich von Wanga bis Warscheich. Wo der Sultan dauernde Gewalt auch über den nächsten Umkreis eines von seinen Beamten besetzten Ortes hinaus besaß, da hatte er zu seinen Stellvertretern in den Negerdörfern ergebene Dorfhäuptlinge oder Jumben — zuweilen aus dem Heer seiner Sklaven stammend — gemacht, die in ihrer Beamteneigenschaft, als Dorfschulzen also gewissermaßen, Schaves hießen. In den größeren Küstenplätzen war der Zivilgouverneur, der Wali, der höchste Beamte. Neben ihm und häufig völlig unabhängig von ihm stand der richterliche Beamte, der Kadi. Zuweilen wurden die am Orte befindlichen Sultanssoldaten, Askaris, von besonderen militärischen Befehlshabern, den Akidas, geführt, welche der Sultan dann mit Vorliebe aus den persönlichen Feinden des Wali ernannte, weil er in der Feindschaft dieser beiden Beamten das beste Mittel sah, sich vor Veruntreuungen und Hintergehungungen zu schützen. Nicht selten fehlten, wie obige Aufstellung zeigt, die Akidas ganz, zuweilen auch die Walis. Oft wurden deren Funktionen von vornehmen eingesessenen Arabern nebenamtlich versehen. Dies war z. B. in Sadani der Fall, wo der als Nachfolger Buschiris bekanntgewordene Bana Heri die Stelle innehatte. Untere und mittlere Beamte gab es nicht; für untergeordnete dienstliche Angelegenheiten gebrauchte der Wali seine eigenen Sklaven.

Alles in allem beliefen sich die Ausgaben des Sultans für die Verwaltung in dem dem deutschen Gebiet vorgelagerten Küstenstreifen auf ca. 170000 Rps., nach einer anderen Angabe auf 130000 Mk. Nimmt man 500000 Mk., was gewiß hoch gegriffen ist, für die gesamte Verwaltung an, so stehen sie einer gleichzeitigen Einnahme von ca. 4 Millionen Mk. gegenüber.

c) Verwendung des Überschusses.

Der große Überschuß diente den Privatzwecken des Sultans. Seyyid Bargasch hatte sich in Chukuani südlich und in Chuini nördlich der Stadt Zanzibar kostspielige Paläste bauen¹⁾, eine kleine Trambahn²⁾ zur Beförderung von Bausteinen aus den Brüchen anlegen lassen und eine Zuckerfaktorei rein zu seinem Vergnügen eingerichtet. Unter Seyyid Khalifa verschlang der Hofhalt im Minimum monatlich 80000 Rps.³⁾.

Seyyid Bargasch aber war nicht nur ein prunkliebender orientalischer Herrscher, sondern auch einer der geschicktesten und großzügigsten Händler und Unternehmer seines Staates, ein Mann, dessen kaufmännische Fähigkeiten und Kapitalkraft sich gelegentlich auch die DOAG zu nutze zu machen versuchte. Neben seinen Zuckerfaktoreien auf Zanzibar waren es insbesondere Schiffahrtsunternehmungen, denen er sich mit Vorliebe zuwandte. Vor den deutschen Erwerbungen schon hatte er eine Aden-Linie und eine Suez-Linie eingerichtet; da sie sich jedoch nicht rentierten, zog er sie bald nach den ersten Fahrten wieder ein. Bis an sein Lebensende betrieb er aber eine Linie Bombay-Zanzibar, die mit 200000 Rps., nach Lyne³⁾ mit 20000 £ jährlichem Verlust arbeitete. Darauf aufmerksam gemacht, soll er geantwortet haben, daß seine Verluste durch die Erweiterung des Außenhandels und demzufolge durch die Vergrößerung der Zolleinnahmen wieder eingebracht würden.

Nur ganz ausnahmsweise legte er seine Mittel auch in öffentlichen Arbeiten an, wie dem Bau einer Wasserleitung nach Zanzibar und der Herstellung von Straßen. Niemals aber hat diese Tätigkeit die Insel Zanzibar überschritten und beschränkte sich in der Regel auf die unmittelbare Umgebung der Residenz oder seiner Schlösser.

Wir haben es also mit einem für moderne europäische Begriffe zwar unentwickelten, aber für ostafrikanische Verhältnisse und in Anbetracht der kolonialpolitischen Unerfahrenheit Deutschlands immerhin komplizierten Staatswesen zu tun, dessen verwickelte Struktur dadurch noch unübersichtlicher wurde, daß es kein geschriebenes Gesetz gab. Zanzibar war ein despotisch regierter Feudalstaat, der aber durch die Berührung mit der modernen

¹⁾ Lyne, a. a. O., S. 143.

²⁾ G. Rohlf, a. a. O.

³⁾ Lyne, a. a. O., S. 143.

Weltwirtschaft schon viel von seiner Reinheit verloren hatte, wie wir im folgenden zu zeigen haben werden. Ein Staat zudem, der infolge der Korruption der arabischen Gesellschaft in sich selbst schon lange wurmstichig war.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse.

1. Zanzibar als Agrarstaat.

Entsprechend seiner politischen Organisation war das Sultanat wirtschaftlich ein Agrarstaat von gutsherrlicher Verfassung. Teilweise, namentlich auf Zanzibar und Pemba, produzierte die Landwirtschaft für den Export. Die Stadt Zanzibar war der Zentralmarkt des Staates und vermittelte Ein- und Ausfuhr ganz allein. Die agrarischen Stapelprodukte waren Nelken und Kokosnüsse. Die vornehmen Araber, hier und da auch eine Suahelifamilie, repräsentierten den Stand der Gutsherren. Ihre Landgüter, Schambas genannt, lagen verstreut längs der Küste und auf Pemba und Zanzibar. Oft gehörte einem Gutsherrn eine ganze Anzahl solcher Schambas, die sich teils an der Küste, teils auf den Inseln befanden. Natürlich konnte der Eigentümer nicht überall anwesend sein; dann bewirtschafteten Aufseher mit Sklaven die Besitzung selbständig. Nach Burton¹⁾ gab es Araber, welche 80000 Nelkenbäume, ein oder zwei Schiffe und 1000 bis 2000 Sklaven ihr eigen nannten.

Diese Grundbesitzer bildeten mit ihren Sklaven den Grundstock der Bevölkerung. Inder und Europäer, deren wirtschaftliche Bedeutung für das Sultanat auf einem ganz anderen Gebiete als dem der agrarischen Produktion lag, hatten nicht einmal auf Zanzibar, geschweige denn an der Küste nennenswerte Besitzungen. Nach einer Schätzung betrug ihr Gesamtwert auf der Insel im Jahre 1886 nur 700000 bis 1300000 \$²⁾, der größere Teil gehörte den Indern.

Bewirtschaftet wurden die Schambas von Sklaven und Sklavinnen, die ihren Herren als völlig unfrei gehörten. Insbesondere übte der Herr uneingeschränkte Jurisdiktion über sie — nicht einmal der Sultan hatte da hineinzureden —, besaß, wenn er sie irgendwo in Dienst gegeben hatte, Eigentumsrecht an ihrem vollen Lohn und überließ ihnen in der Regel nur das Poscho, die Ver-

¹⁾ a. a. O., S. 378.

²⁾ Kolonial-Politische Korrespondenz, 2. Jahrg. 1886, Nr. 24, S. 151.

pflegung. Männer, Frauen und Kinder erhielten im allgemeinen denselben Lohn. Soweit die Sklaven als Landarbeiter beschäftigt waren, wohnten sie auch auf dem Gut, wo ihnen außer einem Haus oder einer Hütte ein Stück Land zugewiesen war, auf dem sie ihre tägliche Nahrung bauten. Zwei Tage der Woche, der Donnerstag und Freitag, gehörten nur ihnen. Der Herr stellte dann keinerlei Ansprüche an sie. Auch alles, was sie selbst auf ihren Äckern erzeugten, durften sie an diesen Tagen, ohne eine Abgabe abgeliefert zu haben, auf den Markt bringen. Für ihre Tätigkeit auf der Schamba erhielten sie keine Entschädigung, auch nicht Naturalverpflegung.

Die agrarische Produktion der Araber arbeitete nun nicht nur für den Eigenbedarf und war auch nicht für den Bedarf des Inlandmarktes allein bestimmt, sondern stellte namentlich Produkte für den Export bereit. Allerdings handelte es sich dabei um zwei Früchte, die keiner besonderen Pflege und Kultur bedurften, um zu gedeihen. Das gilt für den Nelkenbaum wie für die Kokospalme. Einzig die Ernte der Gewürznelke war eine feinere Arbeit, die geschicktere Hände erforderte. Nach dem Bericht des britischen Konsuls¹⁾ waren die Araber zu träge, feinere Kulturen, wie die der Baumwolle und des Zuckerrohrs zu pflegen, ja, seit mit der Einführung²⁾ der Gewürznelke ein einträglicher Exportartikel gefunden war, vernachlässigte man zu seinen Gunsten auch den Anbau von Reis so, daß alljährlich von Indien und Madagaskar größere Quantitäten eingeführt werden mußten. Weite Strecken Landes lagen brach und wurden von niemandem verwertet. Die wirtschaftliche Indolenz der Araber ist in ihren religiösen Anschauungen und in ihrer ganzen psychischen Disposition, dann aber auch darin begründet, daß man nur mit Negersklaven wirtschaftete, von deren Zahl es abhing, wieviel Hektar der einzelne Grundbesitzer bearbeitete, und deren zurückgebliebene Wirtschaftsmethode die Araber wohl oder übel annehmen und beibehalten mußten.

Die aus Zanzibar und Pemba, sowie dem schmalen arabischen Küstenstreifen ausgeführten Ackerbauprodukte, einschließlich der Sesamsaat, welche die Suaheli der Küste erzeugten, machten ca. 30% der gesamten Ausfuhr in den Jahren 1869 bis 1871 aus. Dieser Anteil vergrößerte sich von da bis zur deutschen Besitz-

¹⁾ S. a. a. O.

²⁾ Nach Stuhlmann um 1800.

ergreifung wahrscheinlich noch¹⁾. Von den ca. 30% waren (1869 bis 1871)

Nelken nebst Nelkenstengeln	12 %,
Sesamsaat	9 %,
Kopra nebst Kokosöl	6 %,
Rohrzucker	1 %

der Gesamtausfuhr. Nicht also, wie das im Somalilande und im Gebiete der Witugesellschaft der Fall war, arbeitete die agrarische Exportproduktion für den Lebensmittelbedarf, sondern erzeugte hochwertige Genußmittel, Rohstoffe für die industrielle Produktion und sogar auch Halbfabrikate, wenn auch in bescheidenem Umfang. Darin offenbart sich freilich weniger Intelligenz und Rührigkeit der Bewohner, als die Natur des Landes. Gerade in der Nelkenproduktion besaßen und besitzen Pemba und Zanzibar mit einigen kleinen hinterindischen Inseln, die ihre Nelkenbäume aus der Zeit der holländischen Kompagnie herübergerettet haben, ein natürliches Monopol.

2. Zanzibar als Handelsstaat.

Zanzibar war nun seit 1840 in stärkerem Masse das Arbeitsfeld indischer, amerikanischer und europäischer Kaufleute geworden. Das erste amerikanische Handelsschiff hatte Zanzibar im Jahre 1830 angelaufen. Es fand arme Araber, die weder Waren kaufen, noch auch nur eintauschen konnten. Auch an der Küste des Festlandes fand sich keine Gelegenheit, eine Ladung einzunehmen. Der Handel mit Sklaven nach dem Persischen Golf und Bourbon allein war im Schwung. Günstigeres konnte auch der Befehlshaber eines englischen Schiffes im Jahre 1834 nicht berichten²⁾. Im Jahre 1833 hatten nur erst 13 fremde Handelsschiffe Zanzibar angelaufen, von denen 9 amerikanische und 4 englische waren. Am 21. September 1833 schloß Amerika einen Freundschafts- und Handelsvertrag mit Zanzibar, am 31. Mai 1839 England; der englische wurde jedoch erst 1848 ratifiziert. Dann folgte Frankreich mit der Unterzeichnung eines bereits 1844 verabredeten Vertrages im Jahre 1846 und 1859 die deutschen Hansestädte, deren Abmachung später auf das Deutsche Reich überging³⁾. Inzwischen hatte auch die friedliche Invasion der Inder größere Dimensionen

¹⁾ Laves im »Export«, Organ des Centralvereins für Handelsgeographie usw., mitgeteilt in der Kolonial-Politischen Korrespondenz, 3. Jahrg. 1887, Nr. 24., S. 185 ff.

²⁾ Bericht des brit. Konsuls.

³⁾ Lyne, a. a. O., S. 33 ff.

angenommen, so daß sich allmählich in Zanzibar ein Handelsstand aus extritorialen Fremden bildete. Sie pflegten entweder mittelbar oder unmittelbar den legitimen Export und Import — im Gegensatz zum Sklavenhandel — und regten Eingeborene und Araber zur Sammeltätigkeit und zu intensiveren Kulturen an.

Ein Agrarstaat war Zanzibar durch seine arabische Bevölkerung, ein Handelsstaat durch seine Extritorialen: so etwa würde man den Zustand der zanzibaritischen Wirtschaft zur Zeit der deutschen Erwerbung charakterisieren können. Schon oben zeigten wir, daß die Araber und Suaheli ca. 30% der Ausfuhr, die nämlich an Ackerbauprodukten, auf ihrem Grund und Boden erzeugten. Jedoch auch an den übrigen 70% waren die Araber nicht unbeteiligt; während sie dort aber die Produzenten waren, hatten sie hier, wo es sich um okkupatorische Güter handelte, die Rolle der Aufkäufer und Kommissionäre im Dienste der Inder.

Ehe wir jedoch die Organisation des Handels und einige interessante wirtschaftliche Begleiterscheinungen besprechen, wollen wir uns eine Vorstellung von seinem Umfang und seiner Art zu schaffen versuchen.

Alle Angaben, auch die offiziellen der Konsuln einzelner Staaten, beruhen auf Schätzungen. Schon aus diesem Grunde sind Vergleiche mit den Handelsumsätzen anderer Staaten unmöglich; sie sind es umsomehr, als die auf jene Weise ermittelten Werte weit auseinandergehen. So stellt z. B. Lyne¹⁾ für 1859 einen Import im Werte von 905911 £ fest, gleich ca. 18 Millionen Mk., für 1861 von 245981 £, nahezu 5 Millionen Mk., indem er für das erste Jahr den Sklavenhandel mit einbezieht, im zweiten jedoch nur den legitimen Handel wertet. Nach dem Journal der Londoner Handelskammer, Band I Nr. 8²⁾ soll der Gesamthandel 32 Millionen Mk. im Jahre 1888 betragen haben, nach einer amtlichen amerikanischen Quelle³⁾ 1883 40 Millionen Mk., während die Angaben des deutschen Konsuls immer viel kleinere Zahlen enthalten, so für 1870 nur 17 Millionen Mk., für 1875 nur 22 Millionen Mk. Er bezog in seine Schätzungen den Handel mit der Festlandsküste nicht ein.

Wir beschränken uns deshalb darauf, die einzelnen Positionen in ihrem Verhältnis zum gesamten Import bzw. Export zu betrachten, um auf diese Weise wenigstens ein ungefähres Bild von

¹⁾ Lyne, a. a. O., S. 69.

²⁾ Kolonial-Politische Korrespondenz, 3. Jahrg. 1887, Nr. 24, S. 186.

³⁾ United States Consular Reports, Nr. 45.

der relativen Bedeutung der einzelnen Handelszweige im Sultanat zu gewinnen und geben die Zahlen nach der deutschen Schätzung für die Jahre 1869 bis 1871¹⁾.

1869/70/71.

Gesamthandel Zanzibars jährlich 17 Millionen Mk.

Export.

1. Elfenbein	36 %	
2. Gummi-Kopal	11 %	
3. Orseille	11 %	
4. Ebenholz	1 %	
Okkupatorische Güter		59 %
5. Trockene Rindshäute		9 %
6. Nelken, Nelkenstengel	12 %	
7. Sesamsaat	9 %	
8. Kopra, Kokosöl	6 %	
9. Rohrzucker	1 %	
Ackerbau-Produkte		28 %
10. Palmkerne, Erdnüsse, roter Pfeffer, Reis, Mais, Kaurimuschel,		4 %
		100 %

Import.

1. Rohe oder gebleichte Baumwollwaren (aus England, den Verein. Staaten, Ost- indien)		51 %
2. Andere Manufakturwaren, vornehmlich bunte Baumwollwaren		23 %
3. Rest		26 %
Davon: a) Glas- und Tonwaren	8 %	
b) Metalle, Metallfabrikate und -waren	5 %	
c) Waffen, Munition	6 %	
d) Steinkohlen	1 %	
		100 %

Zirka 60 % also des Exports waren okkupatorische Güter, welche nicht im Sultanat, sondern in den Negerterritorien des Innern gesammelt wurden.

Die trockenen Rindshäute kamen aus den südlichen Somali-
häfen. Daß die okkupatorischen Güter gerade aus später deutschen

¹⁾ Kolonial-Politische Korrespondenz 1887, Nr. 24, S. 186 f.

Gegenden kamen, mußte bei der herrschenden Stellung, die sie im ostafrikanischen Handel einnahmen, für die DOAG Bedeutung gewinnen. Allerdings wird man hinzufügen müssen, daß sie nur vorübergehend sein konnte. Einerseits sind okkupatorische Güter als solche erschöpfbar, dann aber liegt, wie die Tatsachen lehren, der Schwerpunkt moderner europäischer Kolonisationsarbeit in einem intensiven Wirtschaftssystem.

Da die okkupatorischen Güter nicht im Reiche des Sultans gesammelt wurden, so ist man berechtigt, von einer Einfuhr dieser Waren ins Sultanat zu sprechen. Da sie sämtlich wieder ausgeführt wurden, erscheint Zanzibar als Durchgangsland. Doch zogen nicht die Araber den Gewinn aus diesem Handel, sondern die exterritorialen Fremden. Nur der Zoll, den die Sultane erhoben, blieb im Lande.

Vier Fünftel des auswärtigen Handelsumsatzes lag in den Händen von Europäern und Amerikanern, die damit den Überseehandel beherrschten, wie folgende Aufstellung aus den Jahren 1869 bis 1871 zeigt¹⁾:

Am auswärtigen Handel in Zanzibar waren beteiligt

1. Firmen der Vereinigten Staaten mit	23,2 %,
2. deutsche Firmen	„ 22,2 %,
3. französische Firmen	„ 16,7 %,
4. englische Firmen	„ 15,4 %,
5. indische und arabische Firmen	„ 21,4 %,
	98,9 %.

In den achtziger Jahren war in diesem Status insofern eine Veränderung eingetreten, als die großen Inder Zanzibars, wie Taria Topan und Seewa Haji, schwache Versuche machten, direkt, unter Umgehung der europäischen Häuser, nach Europa zu exportieren. Die radikale Umgestaltung der ostafrikanischen Handelsverhältnisse, die damit begonnen hatte, wurde durch die politischen Vorgänge im Keim erstickt. Nichtsdestoweniger machen diese Versuche dem Unternehmungsgeist der Inder alle Ehre.

Die Inder bildeten den Stand der Zwischenhändler. Sie kauften durch Agenten in den Küstenplätzen von den ankommenden selbständigen Negerkarawanen der Wasukuma und Wanimamwezi. In Bagamoyo und Pangani beschäftigten sie auch Araber kommissionsweise mit dem Aufkauf im Innern. Diese organisierten mit eigenen oder fremden Sklaven Karawanen, waren aber durch

¹⁾ Kolonial-Politische Korrespondenz, 3. Jahrg. 1887, Nr. 24, S. 187.

die ihnen in großem Umfange gewährten Kredite wirtschaftlich völlig in der Hand der Inder.

Um diese Beziehung zwischen den handeltreibenden Indern und den sklavenhaltenden feudalen Arabern klarer zu erkennen, führen wir uns die Organisation des ostafrikanischen Elfenbeinhandels vor Augen. Ein Konsortium von wenig vermögenden Indern oder auch ein einzelner reicher Inder schob einen Strohmann vor, welcher mit einem arabischen Grundherrn und Sklavenbesitzer, der Karawanen führte, wegen Ausrüstung einer solchen verhandelte. Dem Araber wurde nach den getroffenen Vereinbarungen das Geld für das aufzukaufende Elfenbein gegeben — gewöhnlich pro frasilah¹⁾ 35 bis 40 \$ —, wogegen er als Sicherheit in erster Linie seine eigenen Häuser, Gärten und Palmenhaine usw. verpfändete, in zweiter Linie, wenn es sich um große Summen handelte, auch die etwaigen Besitzungen seiner Pagazis (Träger) und Aufseher.

Der Araber hatte damit ein vielfaches Risiko übernommen, während sich der Inder davon ganz frei zu machen verstanden hatte. Mit dem Gelde kaufte der Araber Tauschwaren — wobei der Inder schon wieder verdiente — und warb soviel Träger an, als er über die Zahl seiner eigenen Sklaven hinaus benötigte. Der Verlust an Trägern und Aufsehern oder durch sie belief sich in Werten in der Regel auf ein Drittel bis ein Viertel der vorgeschossenen Summe, und schließlich konnte es leicht geschehen, daß man im Innern höchst ungünstige Ankaufsverhältnisse traf. Das ganze Geschäft war eine höchst gewagte Spekulation, deren Risiko der Araber allein trug. Dem Inder brachte es jedoch gewöhnlich, bei Einrechnung aller mittelbar und unmittelbar entstehenden Verdienste, 50% Gewinn.

Die wirtschaftlich bedenklichste Erscheinung an diesem Handel war aber die zunehmende Verschuldung des Grundbesitzes der Araber. Sie, wie die in den Jahren vor der deutschen Besitzergreifung wachsende Entwertung des arabischen Grundeigentums, sind zwei Ursachen des damals häufiger beobachteten Landübergangs an die Inder gewesen. Soweit es dazu nicht kam, blieb doch eine starke wirtschaftliche Abhängigkeit des arabischen Elements vom indischen übrig.

Die Entwertung des Grund und Bodens war besonders dadurch eingetreten, daß, seit Zanzibar immer mehr der Konkurrenz

¹⁾ Frasilah = 35 lbs. (englische Pfund).

Kurtze, Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

des Weltmarktes ausgesetzt und eine stärkere Zollbelastung der Nelkenproduktion eingetreten war, die Bewirtschaftung der Schambas durch die Sklaven nach den primitiven Methoden sich als irrationell herausgestellt hatte. Andere Betriebssysteme einzuführen, war die von der Überlieferung und Tradition beherrschte Intelligenz der Zanzibararaber nicht fähig. So lag denn der Boden brach, sank im Preise und wurde von spekulierenden Indern gekauft, die auf die Zukunft rechneten, in welcher die Europäer rationelle Betriebe einführen und dadurch eine Wertsteigerung des Landes hervorrufen würden. Das Kapital mancher Araber beschränkte sich damals schon häufiger auf ihre Sklaven, die sie als Lohnarbeiter vermieteten. Jede Maßregel gegen die Sklaverei mußte gerade diese enteigneten Araber hart treffen.

Die Verschuldung des arabischen Grundbesitzes, von der wir eben sprachen, war bei den Rechtsverhältnissen des Sultanats eigentlich ein Unding¹⁾. Für ein Hypothekenwesen fehlte jede Voraussetzung, da es weder Grundbücher gab, noch eine Subhastation dem arabischen Recht geläufig war. Dieser Umstand fand wirtschaftlich darin seinen Ausdruck, daß der Zinsfuß für Kredite, welche gegen Verpfändung der Liegenschaften oder der Ernten gegeben wurden, dem für ungedeckte Kredite entsprach. Er betrug 8 % pro Jahr und stieg in manchen Fällen bis zu 40 %. Die Höhe dieses Satzes wurde übrigens auch durch die andauernde Entwertung des Silbers bedingt.

3. Geldwesen.

Es kursierten im Sultanat in den Jahren 1840 bis 1891 die verschiedenartigsten Münzen. Nicht alle jedoch waren in größeren Mengen vorhanden, und zu verschiedenen Zeiten standen auch verschiedene Münzen im Mittelpunkt der Wertschätzung. Bis in die sechziger Jahre hinein bildete der Maria-Theresien-Taler »die Basis des Münzsystems«²⁾, dann folgte, wenn Noback³⁾ richtig unterrichtet ist, der amerikanische Golddollar und in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre etwa die indische Rupie⁴⁾. Der Maria-Theresien-Taler oder Schwarze Taler wurde von den arabischen Fürsten nach Ostafrika gebracht, die ihn neben den sogenannten Kolonnaten, den Säulentalern oder spanischen Piastern in ihren

¹⁾ Kolonial-Politische Korrespondenz, 2. Jahrg. 1886, Nr. 24, S. 151.

²⁾ Peez u. Raudnitz, Geschichte des Maria-Theres.-Talers, Wien 1898, S. 113.

³⁾ Noback, Münz-, Maß- und Gewichtsbuch, 1877.

⁴⁾ v. König in den Beiträgen zur Kolonialpolitik, 1900/01, S. 317.

Ländern bevorzugten. Ein selbständiges Münzsystem hatte keines dieser Sultanate, wohl aber hatte sich der Regel nach eine bestimmte fremde Geldsorte unter den zahlreichen umlaufenden Münzen einen herrschenden Platz erobert. An ihr wurde der Wert aller übrigen Stücke gemessen; war sie selten, so fielen die anderen im Werte, war sie häufiger, so stieg dieser. Zu solcher Basis des Geldverkehrs war nun seit Ende des 18. Jahrhunderts am Roten Meer und weiterhin in ganz Nordafrika der Schwarze Taler mit dem Bilde der Kaiserin Maria Theresia geworden¹⁾. Er gewann dann eine ähnliche Stellung in Ostafrika unter Said und Majid und behielt sie auch trotz der starken Einwanderung von Indern und deren Herrschaft im Zwischenhandel, wurde aber durch besondere Umstände während des Sezessionskrieges vom amerikanischen Golddollar abgelöst. Die Händler der Union waren damals nicht in der Lage, mit Merikani oder anderen Baumwollstoffen zu zahlen und bedienten sich ihrer heimischen Münze. Sie wurde in Zahlung genommen, und der Maria-Theresien-Taler war infolge davon, wie Noback schrieb, 1877 wenigstens in Zanzibar schon so selten geworden, daß er nicht ohne ein Aufgeld von 6 % zu haben war. Was Guillain 1846 bei Seyyid Said mit dem französischen Fünffrankstück nicht gelungen war, das brachte dann Kirk mit der indischen Rupie in den siebziger Jahren fertig. Seyyid Bargasch setzte damals auf seine Veranlassung ihren Kurs auf 0,47 des amerikanischen bzw. österreichischen Dollars fest und entschied damit die Herrschaft des indischen Geldes. Unterstützt wurde der englische Generalkonsul in seinen Bestrebungen durch die Inder, deren ökonomische Macht groß genug war, um Maßregeln dieser Art zur Wirkung kommen zu lassen oder nicht. Sie wechselten Schwarze Taler in großer Zahl ein und verschickten sie nach Bombay, wo sie von Silberschmieden eingeschmolzen oder in den Münzstätten mit Vorteil umgeprägt wurden.

Die übrigen Münzsorten haben im Sultanat immer nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Man nahm sie nicht gern oder doch nur für bestimmte Zwecke. Die Nachfrage war gering, und alle, die Piaster vielleicht ausgenommen, hatten ein größeres oder geringeres Disagio. Wir lassen hier eine Übersicht der kur-

¹⁾ Über die Vorzüge der Münze s. Peez, a. a. O., S. 21 ff., der auch Baker, Nilzuflüsse, zitiert. Als wesentlicher Vorzug möchte hinzukommen, daß die Ausprägungen in Österreich immer wieder von neuem erfolgten, wodurch man dem tatsächlichen Bedarf entgegenkam.

sierenden Stücke nach Gewicht, Feinheit, Feingewicht und Wert in Reichsmark folgen:

	Gewicht	Feinheit	Feingewicht	Wert ¹⁾
1. Kompagnie-Rp.:	11,6638 g,	916,667,	10,6918 g,	1,9245 Mk.
2. Maria-Theresien-Taler:	28,0668 g,	833,333,	23,3890 g,	4,2100 „
3. Span. Piaster ²⁾ :				
1707—1728	27,4682 g,	930,500,	25,5607 g,	4,6009 „
1728—1772	27,0643 g,	909,722,	24,6210 g,	4,4318 „
1772—1848	27,0643 g,	902,778,	24,4330 g,	4,3979 „
1848—1850	26,2910 g,	900,000,	23,6619 g,	4,2591 „
1850—1854	26,1046 g,	900,000,	23,4941 g,	4,2289 „
1854—1868	25,9601 g,	900,000,	23,3641 g,	4,2055 „
1868	25,0000 g,	900,000,	22,5000 g,	4,0500 „
4. Silbernes 5-Frs.-Stück:	25,0000 g,	900,000,	22,5000 g,	4,0500 „
5. Goldenes 5-Frs.-Stück:	1,6129 g,	900,000,	1,4516 g,	4,0500 „
6. Goldenes 10-Frs.-Stück:	3,2258 g,	900,000,	2,9032 g,	8,1000 „
7. Goldenes 20-Frs.-Stück:	6,4516 g,	900,000,	5,8065 g,	16,2000 „
8. Pfd. Sterling:	7,9881 g,	916,667,	7,3224 g,	20,4295 Mk.

Aus dieser Tabelle ist zu ersehen, daß die spanischen Kolonnaten fortwährend verschlechtert wurden und, was wichtig ist, dabei nicht nur an Feingehalt, sondern auch an absolutem Gewicht und Wert einbüßten. In Ostafrika fanden die älteren Reisenden, wie Krapf und Burton, die spanische Münze noch, v. d. Decken aber und andere jüngere Berichterstatteer erwähnen sie nicht mehr. Ein Zusammenhang zwischen der Verschlechterung und dem Verschwinden dürfte anzunehmen sein, jedenfalls trifft es nicht zu, wenn bei Peez und Raudnitz³⁾ gesagt wird, daß der Piaster niemals im Werte verändert worden sei. In Zanzibar liebte man die Münze nicht besonders. Burton berichtet⁴⁾, daß sie dem Maria-Theresien-Taler gewöhnlich gleich-

¹⁾ Der Silberwert gilt für das Jahr 1877.

²⁾ In Afrika liefen namentlich die vor dem Jahre 1848 geprägten Piaster um. Die vor 1772 ausgegebenen Stücke fanden sich in Spanien nur noch äußerst selten.

³⁾ a. a. O.

⁴⁾ a. a. O., I, S. 325. Ähnlich Guillain.

gestellt war, zuweilen jedoch nur gegen ein Aufgeld von 2 % zugunsten des letzteren genommen wurde. Dabei gab es Gegenden in Arabien und Afrika, wo namentlich die älteren Piaster bis zu 8 % mehr wert waren als der Schwarze Taler. Als Krapf reiste, hatte der Säulentaler wechselnden Wert¹⁾.

Ähnlich erging es den französischen 5-Frs.-Stücken. Guillain hatte 1846 von seiner Regierung den Auftrag erhalten, in Verhandlungen mit dem Sultan darauf hinzuwirken, daß das Disagio der französischen Münze im Verkehr mit Zanzibar verringert würde²⁾. Für 100 Schwarze Taler forderte man dort 112 5-Frs.-Stücke. Da Frankreich in seinen afrikanischen Kolonien damals einen Zwangskurs für seine Münzen festgesetzt hatte³⁾, indem es bestimmte, daß fortan gegen 100 spanische oder österreichische Taler nur 110 5-Frs.-Stücke einzuwechseln wären, so lag ihm daran, dasselbe Wertverhältnis auch in dem mit Nossi Bé und Bourbon in engen Handelsbeziehungen stehenden Zanzibar in Geltung zu sehen. Der Sultan weigerte sich zuerst, gestand dann eine Relation von 111 zu 110 und nach gewissen schriftlichen Garantien Guillains⁴⁾ das geforderte Verhältnis von 110:100 zu, indem er gleichzeitig versprach, eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Das geschah denn auch. Aber der französische Unterhändler selbst gab sich nicht der geringsten Hoffnung auf ein günstiges Resultat hin. In der Tat blieb der amtliche Tarif ohne Wirkung. Nach Burton⁴⁾ forderte man 1857—59 im Handel nach wie vor 112 5-Frs.-Stücke. v. d. Decken (1859—65) schreibt⁵⁾ allerdings, daß man schon gegen ein 5-Frs.-Stück und 8 Pesas einen Maria-Theresien-Taler erhielt, doch ist diese Angabe für eine Vergleichung unbrauchbar, weil die Pesas selbst wechselnden Kurs hatten, und sich daher nicht sagen läßt, wieviel solcher Kupfermünzen im Augenblick der Erhebungen v. d. Deckens für einen Schwarzen Taler bzw. ein 5-Frs.-Stück zu haben waren⁶⁾.

Auch die Kompagnie-Rupie⁷⁾ wurde zu verschiedenen Zeiten

¹⁾ Peez, a. a. O., S. 107 ff.

²⁾ Guillain, a. a. O., 2. Teil, Bd. I, S. 43 ff.

³⁾ a. a. O.

⁴⁾ a. a. O., Bd. II, S. 419.

⁵⁾ Peez, a. a. O., S. 110.

⁶⁾ v. d. Decken selbst gibt einen Maria-Theresien-Taler auf 110 bis 132 Pesas, ein 5-Frs.-Stück auf 120 Pesas an.

⁷⁾ Der English East-India-Company.

in verschiedener Anzahl gegen einen Maria-Theresien-Taler umgewechselt. Nach Guillain standen 2,20 bis 2,23 Rps. im Werte einem Taler gleich; er fügt ausdrücklich hinzu, daß die indische Münze nur in geringer Zahl in Zanzibar vorhanden sei. Burton nennt an einer Stelle seines Werkes dieselben Zahlen¹⁾, gibt an einer anderen Stelle aber das Verhältnis von 214 bzw. 220 : 100.

Wie fein der Zanzibarmarkt auf jeden Versuch, geringwertigere Münzen zu höheren Kursen auszugeben, reagierte, zeigt ein Vorgang aus den siebziger Jahren, als schon die Rupies im Sultanat vorherrschten. Damals, 1877, hatte Seyyid Bargasch in Paris Taler prägen lassen und sie zu Kursen von 2,4 Rps. abgegeben. Die Kaufleute wiesen sie jedoch zurück, weil ihr Silbergehalt dem Kurs nicht entsprach.

Auch Noback²⁾ konstatiert, daß die fremden Geldsorten — als Basis des Geldverkehrs galt zur Zeit, für welche Nobacks Angaben zutreffen, der amerikanische Golddollar — im Werte je nach dem Vorrat schwankten und ferner, daß auch ihr Gold- bzw. Silbergehalt, vom Kurswert abgesehen, nicht voll bezahlt, sondern immer unterschätzt wurde.

Aber auch die Kupfermünzen, die indischen Pesas, wurden nicht immer in gleicher Zahl gegen den Levantiner- oder Maria-Theresien-Taler eingetauscht. Bis 1840 zahlte man Bruchteile dieser Münze, $\frac{1}{2}$ = Soumouni, $\frac{1}{4}$ = Robo, $\frac{1}{8}$ = Summi, in Tauschgegenständen. Erst in diesem Jahre brachte Seyyid Said zum ersten Male für 5000 Taler Pesastücke, die in Bombay geschlagen worden waren, durch Vermittlung des englischen Konsuls ins Land. Eigene amtliche Münzstätten besaß nicht einmal Maskat, geschweige denn Zanzibar. Doch gab es im ersten etwa 16 private Münzstätten, in denen das Prägegeschäft sich wie jedes andere Handwerk mitten im freien Wettbewerb abwickelte und der Schlagschatz in verschiedener Höhe erhoben wurde³⁾. Anfangs nun erhielt man 132—133 Pesas für einen Dollar oder Taler, später, wie Burton schreibt, nur 98, weil die Geldwechsler die Kupferstücke aufgekauft hatten. Burton selbst zahlte nach seiner Landung im Bazar 107—108 Stücke, an der Küste forderte man 112—113. Seyyid Said versuchte, einen amtlichen Tarif einzuführen, indem er anordnete, daß 128 Pesas für einen Dollar gegeben und genommen werden sollten. Der Tarif verfehlte wie jener andere, den er aus

¹⁾ Burton, a. a. O., Bd. I, S. 325.

²⁾ Nobak, a. a. O., Artikel Zanzibar.

³⁾ Burton, S. 405 ff.

Vorliebe für die Franzosen Guillain zediert hatte, seine Wirkung. Nach einem Bericht des britischen Konsuls Rigby¹⁾ schwankte die Zahl der Pesastücke, welche man für einen Taler hingeben mußte, zwischen 110 und 130. Ähnliche Angaben macht v. d. Decken. Auch als die indische Rupie den österreichischen und amerikanischen Dollar verdrängt hatte, und damit eine Münze den Markt beherrschte, welche durch das indische Geldwesen in konsolidierten Beziehungen zum Kupferpesa stand, blieb der Wert dieses Stückes schwankend. Der regelmäßigen Versorgung Zanzibars mit Rupien durch die Chartered Bank of India, die jährlich mehr als eine Million Rupien einfuhrte²⁾, stand bezüglich der Kupferstücke keine ähnliche regulierende Maßnahme gegenüber. Kurz vor der endgültigen deutschen Besitzergreifung fing dann auch der Sultan an, Pesas auszugeben. Eine französische Gesellschaft hatte die Prägung übernommen. Dadurch wurde der Kurs der Kupfermünzen gegenüber der Rupie noch ungünstiger beeinflusst als bisher.

Im Verkehr der Inder mit den europäischen Großfirmen hatten sich Dollar und Cent wenigstens als Rechnungseinheiten auch in der Rupienzeit noch erhalten; gezahlt wurde freilich auch hier in indischer Münze, soweit es nicht durch Anweisungen auf Bombay oder andere Plätze geschah³⁾.

¹⁾ Peez, a. a. O., S. 109f.

²⁾ Deutsche Kolonial-Zeitung, 1889, S. 250.

³⁾ Diese Schilderung der politischen und wirtschaftlichen Zustände in Ostafrika war lange abgeschlossen, als Ende 1912 bei Tetzlaff in Berlin eine Arbeit von Schwarze über »Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sultanat Zanzibar vor und nach der Errichtung der englischen Herrschaft« erschien. Schwarze kommt in den Hauptpunkten zu denselben Ergebnissen wie ich. Die älteren Quellen, namentlich der ungewöhnlich unterrichtete und vielseitige Guillain, wie die englischen Konsulatsberichte bleiben bei ihm unberücksichtigt. Auch die Akten der DOAG, denen ich eine Fülle von Einzeltatsachen verdanke, konnten von ihm nicht verwertet werden. Im Gegensatz zu Schwarze kam es mir darauf an zu zeigen, welche Hemmung und Förderung die DOAG als Schutzbriefgesellschaft in den politischen und wirtschaftlichen Zuständen Ostafrikas fand; es stehen daher andere Momente im Vordergrund meiner Darstellung.

Wirtschaftstätigkeit der DOAG unter Dr. Peters.

I. Stationenpolitik und ihre Grundlagen.

1. Arbeitsgebiet und Arbeitsplan der DOAG. — 2. Urteil des Grafen Pfeil über die Stationenpolitik. — 3. Die einzelnen Stationen: A. Wirtschaftsstationen: a) Kingani-Stationen, b) die übrigen wirtschaftlichen Binnenstationen, c) die Depots Zanzibar und Bagamoyo. B. Die politischen Stationen. — 4. Ergebnisse der Stationenpolitik auf wirtschaftlichem Gebiete. — 5. Ergebnisse auf administrativem Gebiete. — 6. Abhängigkeit der Stationenpolitik von den Verhandlungen zum Küstenwege.

1. Arbeitsgebiet und Arbeitsplan der DOAG.

Die Stationenpolitik ist recht eigentlich der Prüfstein, an welchem der Charakter der Gesellschaft während der einzelnen Phasen ihrer Entwicklung sich ermitteln läßt.

Unter Dr. Peters als Generalvertreter erstreckte sich das Tätigkeitsgebiet der DOAG auf die Landschaften zwischen Kingani (Ruwu) im Süden und den Usambarabergen bzw. dem Kilimandscharo im Norden. Es umfaßte also mit Ausschluß des Küstenstreifens die ganze Tiefebene bis zum inneren Hochlande, reichte mit gewaltigem Griff an den Usambara- und Parebergen vorbei bis hin an den Kilimandscharo und streckte vorsichtig zwei Fühler bei Pangani und Daressalem an das Meer¹⁾.

Der nördliche Teil dieses Gebietes überschritt bei weitem die Grenze, welche der Gesellschaft im Schutzbrief vom 27. Februar

¹⁾ Eine offizielle Regulierung der Grenzen dieses Gebietes hat niemals stattgefunden. Man begnügte sich in amtlichen Urkunden damit, als Schutzbriefgebiet ganz allgemein die vier bekannten Landschaften zu nennen. Ihre Ausdehnung und Grenzen kannte man ja auch nicht. Mit dieser Fiktion ist in allen Verträgen zwischen der Regierung und Gesellschaft gearbeitet worden. In konkreten Fällen, wie z. B. der Trassierung der Zentralbahn, hat man an einzelnen Punkten sich über den Verlauf der Grenze geeinigt, doch gingen die Meinungen der beiden Parteien immer ziemlich stark auseinander. Eine unmaßgebliche Vermessung des Schutzbriefgebietes soll die DOAG nach Stuhlmann, Die wirtschaftliche Entwicklung Deutsch-Ostafrikas, 1898, in den Jahren 1897/98 vorgenommen haben.

1885 gezogen worden war. Er schloß bekanntlich nur die Landschaften Useguha, Nguru, Usagara und Ukami ein. Welche Kompetenzen besaß die DOAG in den nördlichen Landschaften Usambara usw.? Da ein Schutzbrief niemals auch für sie gegeben worden ist, Verfügungen und Erlasse des Reichskanzlers zu dieser Frage nicht ergangen, mindestens nicht bekannt geworden sind, so fehlen schriftliche Urkunden darüber ganz. Die Gesellschaft hat aber tatsächlich in jenen Gebieten Hoheitsrechte geübt, insbesondere Landabtretungen, z. B. an die Deutsch-Ostafrikanische Plantagengesellschaft, vorgenommen. So bleibt nur der Schluß, daß die Reichsregierung nach Begrenzung der deutschen Interessensphäre im Jahre 1886 stillschweigend anerkannte, daß die der Gesellschaft im Schutzbrief nur für eine Anzahl von Landschaften verliehenen öffentlich-rechtlichen Kompetenzen auch außerhalb dieser, in der ganzen Interessensphäre, zu Recht beständen.

Als Dr. Peters im Mai 1887 nach Zanzibar kam, ging er daran, der DOAG auch wirtschaftlich eine Existenz zu schaffen. Bisher hatten die kostspieligen Erwerbungsexpeditionen lediglich Kosten verursacht; Einnahmen fehlten ganz. Dieser Zustand hielt die großen deutschen Kapitalisten lange von der Beteiligung an der Gesellschaft ab. Es wurde bereits gezeigt, daß mit der Umbildung der DOAG in eine Korporation der erwerbswirtschaftliche Gedanke den politischen der Expansion in den Hintergrund zu drängen begann und nur insoweit gelten ließ, als er sich die Erwerbung des dem deutschen Schutzbriefgebiet vorgelagerten Küstenstreifens und weiterhin eine Invasion ins Sultanat Zanzibar zum Ziele setzte.

Das neue Problem, das übrigens, wenn auch nur unklar, schon den Gründern der Gesellschaft vorgeschwebt hatte, war, den unter harten Kämpfen und bedeutendem Aufwand von Kapital erworbenen Besitz zu einer Quelle dauernder und wachsender Einnahmen zu machen. Wie das zu verwirklichen war, darüber gingen die Meinungen innerhalb der DOAG weit auseinander. Vorbilder hatte oder kannte man nicht. Die zeitweiligen Hinweise auf die alte englisch-ostindische Kompagnie lassen nur erkennen, daß man sich des grundverschiedenen Charakters dieser und der eigenen Gesellschaft nicht bewußt war; die Tätigkeit der North-Borneo blieb fürs erste in Dunkel gehüllt, und was von der Neu-Guinea-Kompagnie verlautete, rief eher den Widerspruch der Gesellschaft wach, als es zur Nachahmung reizte.

Nicht aber die Frage, ob Bodenkultur oder Handelsgeschäfte

oder beides zusammen oder ob ein anderer privatwirtschaftlicher Erwerbszweig gepflegt werden solle, machte die Entscheidung so schwer. Klarer kaufmännischer Blick, vom bloßen Gedanken an die größtmögliche Rentabilität geleitet, hätte hier bald das Richtige gefunden. Was das Problem komplizierte und schließlich auch dem einfachen kaufmännischen Urteil entzog, war die neuartige Verknüpfung der bloßen Erwerbsabsicht mit der Verpflichtung zur Verwaltung und Regierung des Territoriums, oder kaufmännisch gesagt, eine Belastung des Unternehmens mit einer Reihe absolut unproduktiver Ausgaben, die unter keinen Umständen unterbleiben durften, mochte selbst die Gesellschaft darüber wirtschaftlich zugrunde gehen. Diese Forderung war zwar formell im Schutzbrief nicht gestellt, wie in den gleichzeitigen englischen Charters, dennoch nötigte die Haltung der öffentlichen Meinung Deutschlands, wie der tatsächlich von der Regierung eingenommene Standpunkt zu den weitgehendsten Konzessionen in dieser Richtung. Die DOAG wäre unmöglich gewesen, hätte sie die Verpflichtung zur Bildung einer Polizeitruppe, ordentlicher Gerichte, der Pazifizierung des Landes und andere öffentliche Aufgaben verleugnet.

Es ist das Verdienst Dr. Peters, erstmalig ein Programm entworfen zu haben, dessen Ziel die wirtschaftliche Erschließung der Kolonie im Renteninteresse der DOAG unter gleichzeitiger vollständiger Anerkennung aller gouvernementalen Verpflichtungen war. Er knüpfte dabei an die auf den Erwerbungsexpeditionen gegründeten Stationen an, empfahl, in ihrer Umgebung Plantagen anzulegen und den Anbau tropischer Gewächse im großen Stile zu betreiben. Dem Handelsbetrieb war er nicht sehr geneigt und tat nur wenig zu seiner Entwicklung.

Im Juni 1887 bestanden folgende Stationen: Madimula, Dunda, Usungula im Kinganital, Petershöhe am Wami in der Landschaft Useguha, Sima und Kiora in Usagara, Korogwe und Mafi im Panganital, Tanganiko an der englischen Grenze nahe der Küste, Bagamoyo und Zanzibar. Ihren Mittelpunkt hatten diese Stationen in Zanzibar, wo sich der Sitz der Generalvertretung befand und wegen der persönlichen Verhandlungen des Generalvertreters mit dem Sultan auch fürs erste bleiben mußte. Daressalam und Pangani, die Städte, welche im Wege der Verhandlungen mit Seyyid Bargasch zu erwerben waren, gehörten der Gesellschaft noch nicht. Aruscha und Mpapua aber sollten eben begründet werden.

Man kann diese Plätze, je nach dem Zweck, dem sie vor-

wiegend während der Ära Peters dienten, in administrativ-politische und Wirtschaftsstationen gruppieren. Zu den ersteren sind dann Pangani, Daressalam, Aruscha-Moschi und Mpapua zu stellen, während alle übrigen zur zweiten Gruppe gehören, in der, dem wirtschaftlichen Wert entsprechend, weiter folgendermaßen zu klassifizieren wäre:

- a) Die Kingani-Stationen: Dunda, Madimula, Usungula.
- b) Die übrigen wirtschaftlichen Binnenstationen: Petershöhe, Tanganiko, Kiora, Sima, Mafi und Korogwe.
- c) Die Depots Bagamoyo und Zanzibar.

2. Urteil des Grafen Pfeil.

Graf Pfeil hat in den Monaten März und April 1887 alle diese Stationen einer Inspektion unterworfen und sowohl über die Durchführung des Agrarprogramms im allgemeinen, wie auch über einzelne Plätze ein herbes Urteil ausgesprochen¹⁾. Indem er davon ausgeht, daß eine Konzentration der Kräfte der Gesellschaft nach der Küste hin stattfinden müsse, bemängelt er die Lage der Usagarastationen Sima und Kiora, wie auch die von Petershöhe in Useguha. Die Kinganilinie sei schlecht gewählt, besser schon Korogwe und Mafi am Pangani. Im allgemeinen mangle den Stationen die Möglichkeit einer einheitlichen wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere darum, weil sie zu weit auseinander lägen. Der Gedanke aber, sie zu gesonderten und voneinander unabhängigen Plantagenunternehmungen zu machen, scheint ihm unausführbar, weil ihre Lage sowohl in klimatischer Beziehung, wie auch in Rücksicht auf die möglichste Dichtigkeit der Bevölkerung schlecht gewählt sei. Vor allem aber belasteten die erstmaligen Ausgaben die Stationen zu hoch.

Es kann heute gesagt werden, daß dieses Urteil durch die tatsächliche Entwicklung bestätigt worden ist. Auch Dr. Peters gab damals zu, daß einige Stellen planlos ausgewählt seien und die Stationen sich nicht in rationellem Betriebe befanden. Im Gegensatz zum Grafen Pfeil erhoffte er aber eine Gesundung der Verhältnisse, und wies mit Recht darauf hin, daß eine Kritik die administrativen und militärischen Zwecke der Binnenstationen nicht übersehen dürfe.

¹⁾ Dr. Joachim Graf von Pfeil, Zur Erwerbung von Deutsch-Ostafrika. Berlin, Curtius, 1907.

3. Die einzelnen Stationen.

Die Wirtschaftsstationen sollten nach Dr. Peters' Plänen vor allem die tropische Landwirtschaft pflegen, im Handel mit Elfenbein, Kautschuk und anderen Sammelprodukten sich jedoch nur ganz vorsichtig und nur insoweit engagieren, als dadurch Ansatzpunkte für eine spätere Ausdehnung und Ausbildung dieses Betriebszweiges geschaffen wurden. Dementsprechend drängte Peters auf allen Stationen zur Pflege tropischer Kulturen, als deren aussichtsreichste im Jahre 1887 allgemein die Tabakskultur galt. Noch im Oktober, nachdem die negativen Ergebnisse der Versuche bereits Tatsache geworden waren, glaubte er von einer beginnenden Tabaksära in Ostafrika sprechen zu dürfen, die nach den Ansichten eines Pflanzers der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagen-gesellschaft der west- und ostindischen ebenbürtig zu werden versprach. Zu dieser Überzeugung war man auf der einen Seite wohl durch die Beobachtung der natürlichen Wachstumsbedingungen in Usambara und anderen Landschaften gekommen, die in mancher Beziehung denen des indischen Archipels ähnelten. Nicht weniger wahrscheinlich ist es aber, daß die offenbar gelungenen Versuche, die im Jahre 1887 der Hamburger Kaufmann und österreichische Konsul O'Swald auf seiner Musterschamba auf der Insel Zanzibar unternahm, die Aufmerksamkeit des Generalvertreters und seiner wirtschaftlichen Hilfskräfte gerade auf diese Kultur gelenkt haben. Stellte doch Konsul O'Swald bei der Gesellschaftsleitung den Antrag, ihm im folgenden Jahre, 1888, auf dem Kontinent 20000 ha zur Anlage einer großartigen Tabaksplantage zu überlassen.

A. Wirtschaftsstationen:

a) Kingani-Stationen.

Auf allen drei Kingani-Stationen wurde noch 1887 Tabak angebaut. Der Erfolg des Jahres war eine sehr kleine Ernte von Usungula. An krampfhaften Versuchen, andere Kulturen wenigstens allmählich zu einer Einnahmequelle zu machen, hatte man es in den Niederungen des Kingani auch nicht fehlen lassen. Neben Tabak und Baumwolle wurden Kaffee, Tee, Vanille und andere tropische Gewächse gezogen, jedoch mit dem ausgesprochenen Zweck, nicht gleich Massenernten erzielen zu wollen, sondern zu erproben, wieweit sie das ostafrikanische Klima würden ertragen können. Selbst europäische Gemüse wurden angepflanzt,

und es fehlte nicht an Ermunterungen seitens der Generalvertretung, mit den Erzeugnissen den immer kaufkräftigen und kauf lustigen Markt in der Stadt Zanzibar zu beschicken. Über einige Körbe Kartoffeln aus Dunda, die für je 4 Rps. in Zanzibar verkauft wurden, und einige in Daressalam, die aber nur dem eigenen Bedarf der Station dienten, kam man jedoch auf diesem Gebiete nicht hinaus, so daß, alles in allem, selbst diese drei meist begünstigten Stationen das Jahr 1887/88 absolut unproduktiv abschlossen. Man hatte einige Morgen Land klargelegt und die Stationshäuser aufgebaut, aber keine der Investitionen hatte sich bezahlt gemacht.

Auch die Arbeiterverhältnisse gaben zu größeren Klagen Anlaß. Es gelang nicht, einen festen Stock von Arbeitern heranzuziehen, der eingearbeitet und in der Ausübung der zahlreichen Handgriffe geschickt gewesen wäre, obwohl sich namentlich auf Usungula genug Leute meldeten. Schon wenige Stunden von der Küste und im Innern überhaupt war der Arbeiter für 6 bis 7 Rps. per Monat zu haben, auf Zanzibar und an der Küste zahlte man 10 bis 11 Rps., und nur zeitweise war in Daressalam das Angebot so groß, daß der Monatslohn von 10 auf 8 und auch 6 Rps. fiel. Besonders stark machte sich der Arbeitermangel zu Anfang des Jahres 1888 fühlbar, als Seyyid Bargasch mit allerlei Ausflüchten die Zollverhandlungen in die Länge zu ziehen wußte und seine Mißstimmung sich allen seinen Organen an der Küste, selbst den Schaves und Jumben der ihm untergeordneten Negerdörfer mitteilte. Damals schaffte Freiherr v. Gravenreuth Plantagenarbeiter durch Vermittlung des englischen Generalkonsulats herbei, dem häufiger Neger, die von englischen Kriegsschiffen aus den Händen der Sklavenräuber befreit worden waren, zur Verfügung standen. Wenn dann die englische Mission ihrer nicht bedurfte, nahm sie die Gesellschaft als Lohnarbeiter in ihre Dienste.

b) Die übrigen wirtschaftlichen Binnenstationen.

Neben den Kingani-Stationen bestand eine Reihe anderer Wirtschaftsstationen, die durchweg Sorgenkinder der Generalvertretung in Zanzibar waren; gaben sie doch, von Petershöhe und Tanganiko vielleicht abgesehen, das ganze Jahr 1887 hindurch nicht einmal wenigstens Gelegenheit, an ihre Zukunft Hoffnungen zu knüpfen. Außer den beiden eben genannten gehörten zu ihnen Mafi, Korogwe, Kiora und Sima.

Tanganiko lag schon in der englischen Interessensphäre, nicht weit vom Meere. Der kümmerliche Zustand, in dem es sich befand — im Sommer 1887 waren dort ca. 10 ha oder $\frac{1}{20}$ der ganzen Fläche urbar gemacht, jedoch nur in einzelnen Teilen bepflanzt —, fand in Petershöhe, der Wamistation in Useguha, ein Seitenstück. Auch hier war in ganz ähnlichen Ausmaßen gearbeitet und Kapital investiert worden. Einige Proben Baumwolle stellten die Ernte dar.

Weiter im Innern, in der Richtung auf Mpapua, lagen in Usagara zwei andere Siedlungen, Kiora und Sima. Die letztere hatte noch Graf Pfeil angelegt, der mit dem Kaufmann Otto nach Jühlkes und Peters Abreise zur Küste hier zurückgeblieben war. Die Berichte des Jahres 1887 tun der Station kaum Erwähnung, so daß es den Anschein hat, als wäre sie überhaupt nicht einmal besetzt gewesen. Dennoch repräsentierte sie mit allen Investitionen einen immerhin respektablen Wert. In ihrer Nähe lag Kiora, das zwar eine Besatzung hatte und nach der Etatsaufstellung jährlich ca. 7000 Rps. verschlang, dessen Bedeutung jedoch bis jetzt ausschließlich auf strategischem Gebiete in die Erscheinung getreten war. Es bildete eine Etappenstation für das weit ins Innere vorgeschobene Mpapua. Da der Handel sich ganz auf dieses konzentrierte, die um Kiora wohnende Bevölkerung zudem gar keine tauschfähigen Waren hatte, so wurde versucht, durch Gartenbau und Viehzucht zu einem bescheidenen Grade von Produktivität zu kommen. Im Jahre 1887 war der Erfolg jedoch gleich Null.

Korogwe und Mafi lagen im Panganital. Das letztere war wie Kiora als Etappenstation für die Karawanen der Gesellschaft gedacht, die den Weg zum Kilimandscharo nehmen würden, befand sich jedoch nicht einmal unmittelbar an der eigentlichen Straße. In den Berichten des Jahres 1887 wird Mafi selten erwähnt; es dürfte nicht falsch sein, daraus seine absolute Unproduktivität zu erschließen. Korogwe lag weiter unterhalb von Mafi am Pangani, günstig für den Handelsbetrieb und weit genug im Innern, um von den feigen indischen Händlern und Wucherern frei zu sein. Es hatte 1887 durch ein eigenartiges Geschick entweder unter kranken oder unfähigen Leitern gestanden, so daß es während des ganzen Jahres nicht recht vorankam, und blieb, wie die anderen wirtschaftlichen Binnenstationen, unproduktiv, zumal auch die in der Umgegend außerordentlich hohen Vieh- und Fleischpreise trotz der günstigen Zuchtmöglichkeiten nicht ausgenutzt wurden. An Ort

und Stelle stand eine Kuh mit Kalb auf 45 Rps., ein fatter Ochse auf 35 Rps., während man z. B. in Mpapua ein Rind schon für 5—8 Rps. haben konnte. Pangani und Zanzibar, die beide leicht zu erreichen waren, hätten außerdem für Butter gute Absatzmärkte gegeben.

c) Depots: Zentralstation Zanzibar und Bagamoyo.

Die Niederlassung in Bagamoyo, die vierzehnte und in der Trockenzeit des Jahres 1887 als die letzte angelegte Festlandsstation, verdankt ihre Entstehung der veränderten zollpolitischen Situation, wie sie am 30. Juli 1887 mit dem Abschluß des Präliminarvertrages geschaffen wurde. Da er alle Häfen auf der Mrima zwischen Umba und Rovuma der Gesellschaft überließ, so verstand es sich von selbst, daß sie sich in dem bedeutendsten von ihnen, in Bagamoyo, schon vor der endgültigen Ratifikation eine Position zu schaffen strebte. Eine Handelsniederlassung gründen zu wollen, schien aber nach den Erfahrungen in Pangani und Daressalam nicht ratsam. So beschloß man denn die Einrichtung eines Depots. Es hat in den folgenden Monaten, namentlich auch im Jahre 1888, die Binnenstationen in bescheidenem Maße mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, hier und da auch mit kleinen Mengen von Tauschartikeln versorgt. Diese Bestände haben aber nie einen nennenswerten Umfang erreicht, da der Bedarf der Stationen im Innern infolge ihrer noch ganz im Keime stehenden Entwicklung naturgemäß gering war.

Wäre nicht der Gedanke gewesen, sich im Hinblick auf die Übernahme der Zölle an diesem wichtigsten Platze der Küste schon immer einzuleben, so hätte Bagamoyo neben der Zentralstation in Zanzibar eine Existenzberechtigung überhaupt gefehlt. Dort bestand seit Anfang 1886 das Usagara-Haus, der Sitz der Generalvertretung. Ihm war keine landwirtschaftliche oder Handelsunternehmung direkt angegliedert. Es trug gouvernementalen Charakter, beherbergte die Bureauräume und das Zentraldepot der Gesellschaft, das, wie bereits berichtet, im Sommer 1887 zum Teil nach Bagamoyo übergesiedelt war. Die Bestände des Zentraldepots waren, wie im letzteren Orte, ganz vorwiegend Gegenstände, die dem eigenen Bedarf der Stationen dienten; nur gelegentlich lagerte hier auch eigentliche Handelsware. Im Hafen lag ein Leichter, der sich aber bald als zu schwach gebaut erwies, um den Verkehr mit der Küste, die sich teilweise durch eine ziemlich heftige Brandung auszeichnete, mit Erfolg aufrecht zu erhalten.

B. Die politischen Stationen.

Dieser Gruppe von Stationen gehören nur solche Plätze an, bei denen man von vornherein auf landwirtschaftliche Ergebnisse und Erfolge verzichtete. Sie waren als Zoll- und Handelsstationen einerseits, und anderseits als die vier stärksten Bollwerke gedacht, die das unter Kultur genommene Gebiet militärisch und administrativ beherrschen sollten. Die tatsächliche Entwicklung der Verhältnisse, namentlich die Stagnation der Zollverhandlungen aber brachte es dahin, daß sie als Zoll- und Handelsstationen sich nicht entwickeln konnten und daß, um wenigstens etwas zu leisten, Versuche mit tropischen Kulturen unternommen wurden. Somit trat eine völlige Verschiebung der beabsichtigten Zwecke ein.

Im Laufe des Jahres 1887 wurden in der Nähe von Daressalam zwei Stationen angelegt, deren bedeutendere Pugu war, und auch hier, den Hoffnungen des Tages gemäß, von tropischen Pflanzen vor allem Tabak angebaut. Über die Ergebnisse schweigen sich die Berichte aus. Wichtiger war Pugu schon dadurch, daß sich in seiner Umgebung Kautschuk gewinnen ließ. Jedoch sind auch die Ernten in diesem Artikel nicht nennenswert gewesen.

Ähnlich wie Daressalam vegetierte Pangani dahin. Hier hatte der Stationsleiter im Sommer 1887 eine in der Nähe des Meeres und der Stadt gelegene Schamba, Kikogwe, erworben. Noch im Dezember aber waren, auch infolge von Mangel an Ackergeräten, nur wenige Flächen geklärt und gereinigt, und zu Anfang der großen Regenzeit 1888 standen 35 preußische Morgen als »urbares Land« bereit. Vier davon benutzte man als Versuchsbeete, als Baumwoll- und Bananenpflanzungen, der Rest war zur Hälfte gepflügt und zur Hälfte von Bäumen und Sträuchern befreit, die jedoch noch abzuräumen und zu verbrennen waren.

Handelspolitische Stützpunkte für Pangani, bzw. Daressalam, wie ursprünglich geplant, sind endlich auch Aruscha-Moschi und Mpapua nicht geworden. Die Verhältnisse waren mächtiger als der gute Wille der Stationsleiter, und als schließlich der Küstenvertrag auf sämtliche Festlandshäfen ausgedehnt wurde, war der ganzen Politik eigentlich auch die Lebensader und zwingende Notwendigkeit genommen. Aussichtsreicher erschien z. B. in Mpapua der Versuch, größere Mengen von Mhogo und Mtama anzubauen, die mit Gewinn an die Karawanen und die umwohnenden Stämme abzugeben gewesen wären. Mit größeren Getreidevorräten hätte man auch daran denken können, einen Teil des ziemlich hohen Arbeitslohnes, der 8 Rps. pro Mann und

Monat betrug, mindestens aber das Poscho in Naturalien zu begleichen. Die Absicht ist jedoch nicht zur Ausführung gekommen.

4. Ergebnisse der Stationenpolitik auf wirtschaftlichem Gebiete.

Betrachten wir nun die Ergebnisse der Stationenpolitik. Auf wirtschaftlichem Gebiete läßt sich ein voller Mißerfolg konstatieren. Die vielseitigen und höchst aner kennenswerten Versuche mit dem Anbau tropischer Gewächse, in der Anbahnung von Handelsbeziehungen, auf die wir noch einmal zurrückkommen werden, waren allesamt ein Schlag ins Wasser. Die Ursache dieser Erscheinung sehe ich, namentlich soweit die landwirtschaftliche Produktion in Frage kommt, in der absoluten Unkenntnis der herrschenden Produktionsbedingungen. Es wäre völlig verfehlt, wollte man der Gesellschaftsleitung, wie das tatsächlich geschehen ist, daraus einen Vorwurf machen. Ein Land, das heute, nach einem Vierteljahrhundert stetiger Arbeit, noch immer in seinen Produktionsbedingungen Gegenstand der sorgfältigsten und geschicktest-organisierten Untersuchung ist, in dem noch heute hinsichtlich der Produktionsbedingungen über ungeheure Strecken völliges Dunkel liegt, während nur für einzelne Distrikte erst eine gewisse Stabilisierung der Meinungen eingetreten ist, ein solches Land konnte einfach nicht bereits beim ersten Anhieb Erfolge auf dem Gebiete der agrarischen Produktion zeitigen. Und wer da meint, daß das von Peters beliebte extensive System zahlreicher kleiner Wirtschaftsstationen die eigentliche Ursache der Mißerfolge ist, daß er besser daran getan hätte, die landwirtschaftlichen Kulturen an einer Stelle zu konzentrieren, dem ist nur insofern Recht zu geben, als es allerdings unzweifelhaft ist, daß auf diese Weise die wahrscheinlich zu erwartenden Verluste hätten auf ein Minimum beschränkt werden können. Aber die andere Tatsache war damit nicht aus der Welt geschafft, daß es damals eigentlich niemanden gab, der die natürlichen Wachstumsbedingungen in Ostafrika wirklich kannte; das beweist das völlige Fiasko der schon erwähnten Tabakskulturen des Konsuls O'Swald, eines Mannes, der in jenen Jahren nicht nur wegen seiner persönlichen Erfahrung, sondern auch wegen der alten Traditionen seines Hauses als einer der hervorragendsten Kenner Ostafrikas gelten mußte; das beweist ferner der Mißerfolg der gewiß zentralistisch und unter bewährten Pflanzern in Lewa-Deutschenhof in Usam-

Kurtze, Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

3

bara arbeitenden Deutsch-Ostafrikanischen Plantagengesellschaft; das beweist schließlich der Glaube an eine ostafrikanische Tabaks-ära überhaupt, von der schon in den neunziger Jahren niemand mehr sprach, die aber in den achtziger Jahren die gewiegtsten Sachkenner in ihren Bann zog. Und endlich vergesse man bei Fragen der Bodenkultur ein anderes nicht; wir halten schon in unserem Vaterlande einen häufigen Besitzwechsel auf landwirtschaftlich genutzten Gütern für eine Gefahr, weil wir, abgesehen von der Möglichkeit des Raubbaues, wissen, daß rationeller Anbau nur möglich ist, wo der Bauer auch ein wirklicher Kenner seiner Äcker ist. Wie aussichtslos muß da die Bodenkultur in einem völlig unerforschten Lande, wie es Ostafrika war, erscheinen. Auch die tüchtigen Pflanzer, welche man von fremden Inseln und fremden Erdteilen heranzog, konnten unter diesen Umständen keine positiven Resultate erzielen¹⁾. Alle diese Überlegungen berechtigen uns zu dem Schlusse, daß die tropische Landwirt-

¹⁾ Die Beamten der DOAG entstammten den verschiedensten Berufen. Die nachfolgende Übersicht darf als Beleg der Tatsache gelten, daß es in den achtziger Jahren in Deutschland nur recht wenig Leute gab, die eine eigentliche Kolonialerfahrung besaßen. Von den unten genannten Berufsarten waren es nur die Kaufleute bzw. Händler und die Landwirte, unter denen sich eine größere Zahl von Persönlichkeiten befand, die zuvor in fremden Kolonien tätig gewesen waren.

Status vom 19. Mai 1888.

Stationen	Kaufleute u. Händler	Offiziere	Hand- werker u. Techniker	Landwirte	Seeleute	Juristen	Studenten	Kanzlei- beamte
1. Aruscha		2						
2. Moschi			1	1				
3. Bagamoyo	1	1						
4. Daressalam			1			1	1	
5. Dunda		2	1					
6. Kiora		1						
7. Kikogwe	1			1				
8. Korogwe	1	1						
9. Madimula		1					1	
10. Mpapua	1		1		1			
11. Pangani	1		1	1				
12. Usungula				2				
13. Eisenbahnexp. . . .		1	2		1	1		
14. Zanzibar	6	1 (der auch Zollbeam- ter war)	1	1	2	1		2
	11	10	8	6	4	3	2	2

schaft in neu erschlossenen, unbekannten Gebieten Kapitalien erfordert, die gewillt und in der Lage sind, eine rentenlose Zeit zu überstehen. Dieser Erkenntnis haben sich denn auch die leitenden Berliner Kreise der DOAG nicht entzogen, als deren Bevollmächtigter Konsul Vohsen im Jahre 1888 die landwirtschaftlichen Engagements der Gesellschaft auf zwei Plantagen beschränkte und den Handel als das vornehmste Arbeitsfeld pflegte.

Warum hat Peters diesen Schritt nicht schon getan? Eine Abneigung, die vielleicht Voreingenommenheit war, gegen den Handelsbetrieb mußten wir schon im Anfang unserer Darlegungen konstatieren. Dann aber lagen gewichtige Gründe gegen den Handel während der Ära Peters auch in den gegebenen Verhältnissen. Der Küstenstreifen fehlte der Gesellschaft und damit der Zugang zum Meere; die Zölle fehlten, und damit war die DOAG auf Gnade oder Ungnade den Schikanen des Sultans ausgeliefert. Und neben mancherlei anderen Ursachen, die wir unten beim Abschnitt über den Handelsbetrieb der DOAG erörtern werden, war die Verpflichtung der Gesellschaft schuld, für die Dr. Peters wohl mehr als irgendein anderer Direktor oder Bevollmächtigter Verständnis hatte, die Verpflichtung, das Schutzgebiet nicht nur wirtschaftlich zu erschließen, sondern auch politisch und administrativ zu beherrschen. Der Handel bedurfte der Stationen nicht, er mußte durch sie vielmehr unnötig verteuert und konkurrenzunfähig werden.

Aber blieben schon die Früchte aus, so ist doch gar nicht zu leugnen — was in den achtziger Jahren des öfteren geschehen ist —, daß auf 14 Stationen gearbeitet worden ist und Kapitalinvestitionen getätigt worden sind. In den Sommermonaten 1887 wurde ein Etat aufgestellt, nach welchem die vier größeren Stationen, die politischen Handels- und Zollstationen, je 2000 Mk. monatlich, die kleineren je 1000 Mk. verbrauchen durften, Summen, die nach Bedarf entweder in bar oder in Waren von Zanzibar bzw. Bagamoyo ausgegeben werden sollten. Das bedeutet einen jährlichen Aufwand von 216000 Mk., die größtenteils unmittelbar produktiv anzulegen waren. Diese Sätze zeigen ohne Zweifel den guten Willen der Generalvertretung in Zanzibar zur wirtschaftlichen Erschließung, die ja auch im wohlverstandenen, eigenen Interesse der Gesellschaft gelegen hätte; aber in seiner Uniformität ist der Etat zugleich ein Symptom für die völlige Unklarheit über die konkreten Produktionsbedingungen und Anforderungen der einzelnen Plätze. Als sich Licht über diese zu verbreiten begann, bekamen

die Etatsanforderungen ein ganz anderes Gesicht, und Korogwe und Kiora, wie die meisten der landwirtschaftlichen Binnenstationen, waren in nüchterner Erkenntnis ihrer Unproduktivität mit einem Jahreszuschuß von 7176 bzw. 4000 Rps., also mit 600 bzw. 350 Rps. per Monat zufrieden. Ist dieser Individualisierungsprozeß der Etatsvoranschläge an sich schon symptomatisch, so ist es noch mehr die Richtung, das Ziel, dem er entgegensteuert. Er zeigt in dieser Beziehung, daß die aktuelle Stationenpolitik, wirtschaftlich wenigstens, ein Unding war. Und diesem Phantom hatte man vom 1. April 1887 bis zum 1. April 1888 tatsächlich ca. 420000 Mk. geopfert, eine Summe, die bei weitem den oben erwähnten Voranschlag von 216000 Mk. übersteigt. Zur Erklärung hat man zu berücksichtigen, daß dieser die Gehälter der weißen Beamten nicht enthält, daß er ferner die Anlagekosten der größeren Stationen Mpapua, Moschi, Aruscha, sowie außerordentliche einmalige Ausgaben der verschiedensten Art unberücksichtigt läßt. Alle diese Investitionen fanden einen fingierten Ausdruck in dem Preise, der seitens der Gesellschaft für urbar gemachtes Land aufgestellt wurde. Man rechnete 1 ha = 50 Rps. Er blieb weit hinter dem zurück, was man nach allen Aufwendungen zu fordern berechtigt, und überschritt doch das, was eventuelle Käufer zu zahlen geneigt gewesen wären.

5. Ergebnisse auf administrativem Gebiet.

Das Ergebnis der Stationenpolitik unter der Generalvertretung des Dr. Peters war ein wirtschaftliches Fiasko. Es wurde schon im Beginn des Etatsjahres von ihm vorausgesehen; er schloß auch durchaus kaufmännisch, das man ein anderes, ausgesprochen zentralistisches System mit einigen wenigen größeren Stationen an ihre Stelle setzen mußte. Dennoch versagte er sich eine Änderung des Kurses, weil sich nur im Zusammenhang mit der augenblicklichen Stationenpolitik in größerem Maßstabe eine administrative Durchdringung des Schutzgebietes möglich machen ließ.

In dem administrativen Moment liegt die Bedeutung der extensiven Stationenpolitik des Dr. Peters und läge eine Rechtfertigung der negativen wirtschaftlichen Ergebnisse, wenn sich der Nachweis erbringen ließe, daß die DOAG ihren diesbezüglichen Aufgaben nun auch wirklich gerecht geworden ist.

Der Zweck aller Verwaltungsmaßregeln war möglichste Pazifizierung des Schutzgebietes. Die Stationen sollten die natürlichen Herren des Landes werden; man wollte es dahin bringen, daß die

Eingeborenen Schutz und Recht auf ihnen suchten. Nur auf dieser Basis war eine erfolgreiche wirtschaftliche Erschließung des Landes durchzuführen. Damit aber statuierte die DOAG die Priorität der Administration. Es läßt sich an vielen Stellen unserer Kolonialpolitik zeigen, daß bei aller Abneigung gegen das sogenannte französische System, das den Soldaten und Verwaltungsbeamten dem Kaufmann und Händler voranschickt, die Praxis doch zu seiner Anwendung zwang. So war es in Kamerun und Togo von vornherein, so war es in Südwestafrika und so ist es auch in Ostafrika gekommen. Die Pazifizierung des Schutzgebietes der DOAG war aber auch darum eine Notwendigkeit, weil alle Exterritorialen, vom Inder bis zu den französischen und englischen Missionaren und deutschen Pflanzern von der Gesellschaft Schutz ihres Lebens und Eigentums forderten. Auch in dieser Beziehung waren die ostafrikanischen Verhältnisse nicht mehr primitiv genug. Es gab dort genug Individuen, auch farbige, die weitgehende Ansprüche an die ordnende und regierende Gewalt stellten, und denen die Begriffe von Rechtsstaat, wenn auch in einer unentwickelten Form, geläufig waren. Öfter wurde von dieser Seite der Schutz der DOAG angerufen, so von französischen Missionaren in der Nähe Taboras, die sich von Arabern bedroht sahen, von deutschen Pflanzern im Panganital und von Engländern in den Usambarabergen.

Diesen durchaus berechtigten Ansprüchen konnte die Gesellschaft jedoch in der gehörigen Form nicht genügen, da ihr eine organisierte Polizeimacht fehlte. Die eben genannte Angelegenheit der französischen Mission in Tabora erledigte man z. B. durch einen Druck auf den Sultan, indem man ihm sagen ließ, die Angehörigen jener Araber Taboras in Zanzibar würden als Geiseln dingfest gemacht werden, wenn den Priestern irgendein Unrecht geschehe. An Vorschlägen zur Bildung einer Polizeimacht hat es zwar nicht gefehlt; dennoch ist sie nie ins Leben getreten und wurde namentlich beim Ausbruch des Aufstandes 1888 entbehrt. Man versuchte die Situation durch eine fliegende Abteilung Askaris zu meistern, die auf längere Zeit in bedrohte Stationen gelegt wurden, um durch ihre bloße Anwesenheit der Bevölkerung den nötigen Respekt vor der Regierungsgewalt einzuflößen. Die Maßnahme bestand nur vorübergehend, so daß die Funktionen der Polizei in der Regel beim Stationschef lagen, der sich durch Freundschaftsverträge mit den umwohnenden Häuptlingen auf guten Fuß zu stellen versuchte und im Notfalle eine Anzahl Askaris von der Küste requirierte, die dann jedesmal

erst anzuwerben waren. Die Mängel dieses gelegentlichen Werbesystems liegen auf der Hand. Der größte war aber wohl der, daß kaum ein Askari ohne den indischen oder arabischen Vermieter zu haben war, wodurch man diesen Elementen ganz in die Hände gegeben war.

So wenig nun, wie die Verwaltung polizeiliche Organe besaß, gab es besondere richterliche Beamte. Dazu lag allerdings auch eine in den Rechtsanschauungen der Eingeborenen begründete Veranlassung nicht vor. Jedoch hat es an Anregungen und formulierten Vorschlägen zur Organisation einer kolonialen Rechtspflege nicht gefehlt. Nach ihnen war eine Zweiteilung der richterlichen Behörde notwendig: Die Stationschefs sollten Richter der Eingeborenen sein und angewiesen werden, die Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Verhängung der Todesstrafe nach Normen auszuüben, wie sie in Ostafrika üblich waren. Ein deutscher Assessor sollte aber die Streitigkeiten zwischen Deutschen und solche zwischen Deutschen und den Angehörigen anderer völkerrechtlich anerkannter Staaten erledigen. Dr. Peters forderte in Berlin, daß in diesem Sinne an die Reichsregierung ein Antrag gestellt werde, in dem um eine formelle Erklärung und Genehmigung der Organisation gebeten wurde. Dr. Jühlke war 1885 bald nach Erlaß des Schutzbriefes zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gebiet der DOAG seitens der Reichsregierung bevollmächtigt worden. Ein Nachfolger ist nach seinem Tode bei Kismayu nicht ernannt worden.

Neben der Schaffung einer polizeilichen und richterlichen Gewalt, die über unscheinbare Anfänge nicht hinauskam, war es Aufgabe der Generalvertretung, auch eine diplomatische Behörde für den Verkehr mit dem Sultanat Zanzibar ins Leben zu rufen, einen auswärtigen Dienst, um ihrer Schutzpflicht vollkommen gerecht zu werden. Die Beunruhigung der Kolonie, die nach Abbruch der direkten Verhandlungen zwischen Gesellschaft und Sultan im November 1887 eintrat, ist der beste Beweis dafür, daß die Aufgabe jener diplomatischen Behörde sich keineswegs in der Führung der Zollverhandlungen erschöpfte, sondern darüber hinaus auch innerpolitischer Natur war. Die besagten diplomatischen Funktionen hat der Generalbevollmächtigte ausgeübt. Sie stellen aber zweifelsohne eine Komplikation der politischen Verhältnisse dar und bereiteten der DOAG im Gegensatz zu anderen Schutzbriefgesellschaften ungeahnte Schwierigkeiten.

Man wird nach diesen positiven Leistungen sagen dürfen,

daß die DOAG zwar nichts unversucht ließ, um den gouvernementalen Anforderungen, die die Situation stellte, nachzukommen, daß aber alle Maßnahmen dieser Art in den Anfängen stecken blieben und seltsam mit der phantasievollen Größe des Entwurfs kontrastieren. Es ist ein Bild, das gefangen nimmt, wenn Peters gelegentlich in markanten Strichen den strategischen Grundgedanken zeichnet, der für die Anlage der Stationen maßgebend gewesen sein soll, und von den vier mächtigen Bollwerken Pangani, Dar-essalam, Aruscha-Moschi und Mpapua spricht, die bestimmt seien, deutsches Kolonialland nach Nord, Süd, Ost und West gegen jeden Feind zu verteidigen: Eine schöne Phantasterei, wenn man bedenkt, daß es sich um den Schutz von 4—5000 Quadratmeilen Landes mit ganz unzulänglichen Mitteln handelt, über die auch der Name Bollwerk nicht hinwegzutäuschen vermag. Der grandiose Entwurf, die kraftvolle Vertretung einer Idee, der bis zur Selbsttäuschung gehende Glaube an das Unwahrscheinliche — das waren die starken Kräfte, mit denen Peters die großen Erfolge der Expansions- und Erwerbungspolitik ertrotzt hatte. Doch nun war die ostafrikanische Sache aus dem Stadium des Wagens heraus und mit der Statuierung des Rentabilitätsprinzips in die Zeit kühlen und ruhigen Wagens getreten. Zu rechnen war vor allem auch mit der durchaus bescheidenen Finanzkraft des Unternehmens, die Peters offenbar überschätzte.

So gelang ihm denn die administrative Durchdringung und wirkungsvolle politische Beherrschung des Territoriums so wenig, wie es möglich gewesen war, durch Plantagenbau zu einem, wenn auch bescheidenen Grade von Rentabilität zu kommen.

6. Abhängigkeit der Stationenpolitik von den Verhandlungen zum Küstenvertrage.

Man empfand in den Berliner leitenden Kreisen der DOAG die bisher verfolgte administrative Stationenpolitik als eine Last. Das beweisen die häufigen Seufzer über die Schmerzenskinder, die unproduktiven Stationen im Innern; das beweisen die Pläne zur Auflassung oder zum Verkauf derselben, zur Ersetzung der extensiven durch eine an wenigen Punkten konzentrierte, intensive Bewirtschaftung und endlich die Betrachtungen und Hoffnungen, die an die Ratifikation des Küstenvertrages geknüpft wurden. Dennoch entschloß man sich zunächst nicht zu einer durchgreifenden Reform. Sowohl die Generalvertretung in Zanzibar, wie Direktion und Direktionsrat in Berlin zögerten mit dem erlösenden Wort.

Es ist nicht zu entscheiden, welche Faktoren dabei vor allem am Werke gewesen sind, ob der Eigensinn des Generalbevollmächtigten, ob der Glaube an sein Ideal der Chartergesellschaften, ob der Wille Bismarcks oder, was sehr wohl möglich ist, das unglückliche Schicksal des Küstenvertrages, über dessen Ratifikation erst ein Sultan sterben mußte. Die DOAG blieb jedenfalls bis zum Vertragsabschluß eine Schutzbriefgesellschaft, bei der der öffentlich-rechtliche Charakter noch den Grundton abgab. Sie spielte diese Rolle nicht ganz freiwillig und wußte sich nur damit zu trösten, daß ihre unglückliche Stationenpolitik durch die Notwendigkeit entstanden war, sich Anwartschaften auf ein Territorium zu sichern, für das es andere Rechtstitel noch nicht gab. So fehlte ihr wenigstens die historische Begründung nicht.

Endgültig wurde diese Politik erst aufgegeben, als der Küstenvertrag abgeschlossen war. Damals begann Konsul Vohsen eine Reform nach zwei Gesichtspunkten: Konzentration des Arbeitsgebietes nach der Küste und den Zollstationen dortselbst und Handel statt Bodenkultur.

II. Handelsgeschäfte der DOAG.

1. Der Konkurrenzvertrag mit den deutschen Zanzibarfirmen. — 2. Der Wettbewerb der indischen und arabischen Aufkäufer. — 3. Die Idee der Monopolisierung des Handelsgeschäftes im Interesse der DOAG. — 4. Die Organisation des Handelsbetriebes der DOAG und ihre Erfolge.

1. Der Konkurrenzvertrag mit den deutschen Zanzibarfirmen.

Auf wirtschaftlichem Gebiete war es der Handel allein, in welchem die DOAG deutschen Wettbewerb vorfand. Es handelte sich durchweg um Unternehmungen, die eine langjährige Erfahrung und genaue Kenntnis der individuellen Eigentümlichkeiten des Marktes besaßen. Dieser Umstand ist neben anderen auch Veranlassung gewesen, daß sich die DOAG nicht von vornherein dem Handelsbetrieb zuwandte, sondern, wenigstens programmatisch, zuerst die Bodenkultur zum Gegenstande des Erwerbes zu machen suchte.

Die Konkurrenten nun waren die deutsche Witu-Gesellschaft und die seit langem in Zanzibar ansässigen Hamburger Firmen W. O'Swald und Hansing & Co. Die Weltfirma in Elfenbein, Ad. Meyer & Co., fürchtete die DOAG anscheinend nicht

und hielt sich von den folgenden Auseinandersetzungen fern. Um die deutschen Wirtschaftsinteressen in Deutsch-Ostafrika nicht durch einen schweren Konkurrenzkampf zu erschüttern, regte nämlich Fürst Bismarck bereits im Juli 1885¹⁾ Besprechungen zwischen den Rivalen an. Am ehesten war es schon möglich, mit der Witu-Gesellschaft zu einer Einigung zu kommen, weil deren Interessengebiet räumlich von dem der DOAG getrennt war. In einer Vereinbarung zwischen Dr. Peters und Dr. Kersten, als den Vertretern der beiden Gesellschaften, wurde denn auch am 5. September 1885 als die Grenzlinie der Handelsgebiete der »Tanafluß bzw. die Wasserscheide des Keniagebietes und Kilimandscharo angenommen«¹⁾. Um aber eine Einigung mit den Hamburger Zanzibarfirmen herbeizuführen, war das Auswärtige Amt als Unparteiischer nötig. Der Kampf zwischen den beiden Gegnern muß hart gewesen sein und wohl auch manches Unerfreuliche darüber an die Öffentlichkeit gedrungen sein; denn die DOAG sah sich mehrfach veranlaßt, auf bezügliche Gerüchte hin beruhigende Erklärungen in der Kolonial-Politischen Korrespondenz abzugeben. Am 12. September 1885 kam es endlich im Auswärtigen Amte zu einer Konferenz unter dem Vorsitz des Herrn von Kusserow²⁾, in welcher die Firmen W. O'Swald und Hansing & Co. einerseits und die DOAG andererseits vertreten waren. Ob, wie Koschitzky sagt, die erzielte »Einigung eine für alle Teile befriedigende war«, bleibt mir nicht nur wegen der Einzelheiten des Abkommens selbst zweifelhaft, sondern auch wegen der zuweilen in den Berichten der Generalvertretung, namentlich unter Konsul Vohsen, wiederkehrenden Klagen über die Gebundenheit der Aktionsfähigkeit der Gesellschaft in Handelsangelegenheiten.

Nach diesem Vertrage³⁾ war der DOAG der Zentralmarkt Zanzibar verschlossen, so daß sie von den großen Indern, die den

¹⁾ Koschitzky, Deutsche Kolonialgeschichte, Leipzig 1888, Teil III, S. 263.

²⁾ Koschitzky, a. a. O., S. 263.

³⁾ Offenbar über diesen Vertrag berichtete die Kolonial-Politische Korrespondenz, 1885, Nr. 22: »Zwischen den beiden Hamburger Firmen Hansing & Co. und William O'Swald einerseits und der DOAG andererseits ist eine Abmachung getroffen, derzufolge die beiden Firmen gegen eine Kommissionsentschädigung den Handelsbetrieb der Gesellschaft in Zanzibar übernehmen, während dieselbe in ihren Gebieten eigene Faktoreien zum Ankauf und Transport der Waren anlegen wird.« Im Jahresbericht der DOAG von 1891 heißt es dann: »Die Situation des Jahres 1887 hatte uns bekanntlich eine Vereinbarung mit Hamburger Firmen gebracht, wonach es uns verboten war, auf Zanzibar mit ihnen in Konkurrenz zu treten.« Und weiter: »Nachdem dieses Vertragsverhältnis nunmehr ein Ende gefunden hat«, also wohl 1891 oder 1892, da der Bericht vom Juni 1892 datiert ist. Ob es sich dabei um zwei Abmachungen oder ein und dieselbe handelt,

ganzen Zwischenhandel von dort nach der Küste in der Hand hatten, keine Waren zu Exportzwecken kaufen und für eben diese Großabnehmer auch nicht importieren konnte. Ein regulärer Großhandel, wie ihn europäische Großfirmen seit Jahrzehnten in Ostafrika ausgebildet hatten, ließ sich also, und zwar auf 5 Jahre, nicht betreiben. Export und Import waren der DOAG nur möglich, wenn sie sich entschloß, den Ankaufshandel im Innern auf eigene Rechnung und ohne Vermittlung der zanzibaritischen Inder zu betreiben, oder auch, wenn es gelang, mit den selbständigen Negerkarawanen, die von Zeit zu Zeit an die Küste kamen, in Geschäftsverbindung zu treten. Auf diesen Gebieten aber hatte sie mit scharfer indischer Konkurrenz zu rechnen.

Zunächst scheint es ja, als läge in der Ausschaltung des Zwischenhandels ein Vorteil, besonders auch, wenn man daran denkt, daß die Gesellschaft aus administrativen Gründen und wegen der geplanten Kulturen ohnedies zur Einrichtung von Binnenstationen gezwungen war. Es stellte sich jedoch heraus, daß diese Plätze, von einigen, Korogwe vielleicht, abgesehen, gar keine Aufkaufsgelegenheiten boten. Nur weit im Innern des Kontinents gab es solche, und gerade dort hatte die Gesellschaft keine Niederlassung. So nebenbei ließ sich also der Exportenaufkauf mit den vorhandenen Stationen nicht in die Wege leiten.

2. Der Wettbewerb der indischen und arabischen Aufkäufer.

Mpapua und Aruscha-Moschi verdanken diesem Umstande ihre Entstehung. Sie sollten den direkten Handelsverkehr mit den Eingeborenen des Innern anbahnen. Gleich aber entstanden neue und größere Schwierigkeiten: die Konkurrenz mit den Indern und ihren arabischen Handlangern, die hier seit langem ihr Tätigkeitsfeld hatten. Diesen Gegnern war die DOAG in Erfahrung und fast auch an Kapitalkraft unterlegen. Die großen Zanzibar-Inder, die vor allem Elfenbeinkarawanen ins Innere schickten, arbeiteten mit enormen Mitteln und einem leichten Gewissen. Sie gingen nicht selber in die Elfenbeingegebiete, sondern beauftragten sklavenhaltende arabische Grundbesitzer und übten schon bei der Begebung solcher Aufträge ihre skrupellosen Praktiken¹⁾. Mancher ehemals

habe ich nicht ermitteln können. In der Wirkung sind sie beide gleich, und für die in Rede stehende Periode der Gesellschaftsgeschichte ist ihre Geltung unbezweifelt.

¹⁾ Siehe den Abschnitt über die »Politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Ostafrika«.

reiche Araber verarmte unter ihren wucherischen Händen. Auf solche Manipulationen konnte sich die Gesellschaft natürlich nicht einlassen, so wenig, wie sie es den Indern in Zollhinterziehung und Beamtenbestechungen gleich tun durfte. Die Banjanen der Küste, die neben den Zanzibar-Indern mit der DOAG rivalisierten, arbeiteten infolge ihrer geringen Lebensansprüche weit billiger als weiße Beamte; sie standen geschlossen zusammen, wenn es galt, der Gesellschaft irgendwo ein Geschäft abzujagen, und hatten vor allem jene minutiöse Kenntnis des Marktes, die den Gesellschaftsorganen mangelte und doch die wichtigste Vorbedingung des Erfolges war.

3. Die Idee der Monopolisierung des Handelsgeschäfts im Interesse der DOAG.

So ist es begreiflich, daß sich die maßgebenden Kreise der DOAG lange nicht entschließen konnten, einen größeren Handelsbetrieb einzurichten. Es fehlten eben alle Voraussetzungen für eine in absehbarer Zeit zu erwartende Verzinsung der aufgewendeten Kapitalien. Auf der anderen Seite aber konnte man sich der Einsicht nicht verschließen, daß alle in Zanzibar tätigen europäischen Firmen nur oder doch überwiegend vom Großhandel lebten. Wir zeigten an anderer Stelle, in welchen Ziffern sich insbesondere der deutsche Export und Import bewegte¹⁾. Auf die Dauer durfte man sich daher diese Erwerbsquelle nicht entgehen lassen. Es galt also, Mittel und Wege zu finden, um, solange der Vertrag mit den Zanzibarfirmen bestand, doch wenigstens gegen die Schmutzkonkurrenz der Inder aufzukommen. Dies war, neben anderen wirtschaftlichen Gründen von nicht geringer Bedeutung, auch eine Ursache, warum man mit allen Kräften nach den Zöllen und auch nach der Verwaltung der Küste strebte. Sie gab der Gesellschaft politische Rechte in die Hand, die eventuell gegen die Inder und Banjanen zu wirtschaftlichen Zwecken hätten in Anwendung gebracht werden können. Eine Ausdehnung des Regalienrechtes z. B. auf Kopal, Gummi, Orseille usw. — eine Idee, die eine zeitlang wirklich erwogen worden ist —, hätte der DOAG das Monopol in diesen Artikeln gegeben und jenen wahrscheinlich den wirtschaftlichen Ruin gebracht. Den Widerstand der Araber, so glaubte man, würde man mit solchen Maßregeln nicht heraufbeschworen haben; sie hätten im Gegenteil wohl die Befreiung

¹⁾ Siehe den Abschnitt über die »Politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Ostafrika«.

aus den wucherischen Händen der Inder mit Freuden begrüßt und wären die natürlichen Verbündeten der Gesellschaft geworden. Welche Verwickelungen aber mußten sich mit der diplomatischen Vertretung Englands ergeben, unter deren Schutz die indischen Kaufleute standen! Sie waren im Sultanat exterritorial und genossen gleiche Rechte wie jeder Europäer. Das englische Generalkonsulat nahm sich ihrer Interessen mit aller Wärme an und hätte wohl niemals zugegeben, daß ein Handelsmonopol, welches nach Artikel V der Kongoakte nie würde zu Recht bestanden haben, dieselben schmälerte. Ja, es ist überhaupt fraglich, ob das Reich jemals die Hand zu einer solchen Verwertung des Küstenvertrages geboten hätte. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß von dieser Seite unter Hinweis auf eben jenen Artikel V alle auf Stabilisierung eines Handelsmonopols bezüglichen Anträge der Gesellschaft rundweg abgelehnt worden wären. Was aber vielleicht weder einer englischen Intervention, noch einer solchen der Reichsregierung gelungen wäre, das hätte sicherlich das Interesse der deutschen Zanzibarfirmen zuwege gebracht; denn vor allem ihnen konnte an einem Handelsmonopol der Gesellschaft nichts liegen.

Mit einem Worte, für eine Monopolisierung gewisser Ausfuhrartikel im bloßen Erwerbsinteresse der DOAG waren die ostafrikanischen Verhältnisse wirtschaftlich und auch rechtlich zu weit entwickelt. Wo man das Problem der Einrichtung des Handelsbetriebes also anpackte, überall stellten sich turmhoch Schwierigkeiten entgegen. Dort verpflichtete ein Vertrag mit den deutschen Zanzibarfirmen zum Verzicht auf gerade die lukrativsten Gebiete des ostafrikanischen Handels, hier stand die scharfe Konkurrenz der Inder, dort wieder ein völkerrechtlicher Vertrag einer Entwicklung des Gesellschaftshandels im monopolistischen Sinne entgegen.

4. Die Organisation des Handelsbetriebes der DOAG und ihre Erfolge.

So war man auf den Weg der friedlichen wirtschaftlichen Eroberung in Konkurrenz mit den geschäftsgewandten Indern und Arabern angewiesen, eine Aufgabe, die man seit Juli 1887 zögernd zu erfüllen suchte und der, wie schon angedeutet, außer Mpapua und Aruscha-Moschi auch die Häfen Pangani und Daressalam dienten. Die übrigen Plätze des Innern hielten mit kommerziellen Aktionen ganz zurück; sie waren zu nahe der Küste gelegen, als

daß vorbeziehende Karawanen ihre Güter billiger verkauft hätten als an der Küste selbst.

Die vier genannten Stationen, die wir bisher nur als politisch bedeutsam kennen gelernt haben, was sie auch vorwiegend bleiben sollten, standen in der Organisation des Handelsbetriebs in einer bestimmten Abhängigkeit voneinander, so daß es nicht bloßer Zufall ist, wenn außer Pangani und Daressalam gerade Aruscha-Moschi und Mpapua als Stützpunkte des Aufkaufs ins Leben gerufen wurden. Als Dr. Peters plante, die genannten Häfen zu Zoll- und Handelsstationen zu machen, war er sich bewußt, daß ihr Verkehr erst künstlich geschaffen werden müsse; denn namentlich Daressalam war gegen das benachbarte Bagamoyo ganz unbedeutend. Man hatte den Kampf gegen die Konkurrenz der großen Plätze aufzunehmen, so unnatürlich er war, weil der deutsch-englische Vertrag von 1886 diese dem Sultan vorbehielt. Um nun die Position der Vertragshäfen zu stärken, errichtete Peters noch 1887 die beiden großen Binnenstationen Aruscha-Moschi und Mpapua und gab ihnen die Aufgabe, nach Möglichkeit alle Karawanen, die von weiterher aus dem Innern kämen und andere Häfen als Pangani und Daressalam aufsuchen wollten, auszukaufen. In diesem Zusammenhang glaubte Peters auch an die allmähliche Entwicklung des Handelsgeschäfts. Die eigentümliche Organisation des Elfenbeinhandels verhinderte es, daß sie ihrer Aufgabe gerecht wurden.

In Pangani wurde im Sommer 1887 eine Karawane ausgerüstet, die für ca. 2000 Rps. Waren mit sich führte und nach Nordnguru ging, um dort selbst Handelsbeziehungen anzuknüpfen. Natürlich waren selbständige Gesellschaftskarawanen die einzige Form, von der Küste aus überhaupt Handel zu treiben. Dennoch erfüllte der Versuch die gehegten Erwartungen nicht, und die erhofften Beziehungen zu Nordnguru blieben aus. Für wenige hundert Rps. Elfenbein ist später dann von Pangani nach Zanzibar gegangen, als in den eigentlichen Marktmonaten, Januar, Februar, März, die Nachfrage dort sehr groß wurde.

In Daressalam wurde nicht einmal, wie in Pangani, der Versuch mit einer Karawane gemacht; man beschränkte sich auf die gelegentliche Ausnützung der in der Nähe vorhandenen Kopal- und Gummischätze und erwog den Plan, sich durch eine eigene Kopalwäscherei von den Zwischenhändlern in Zanzibar, an die allein ungewaschene Kopal zu verkaufen war, unabhängig zu machen. Im Laufe des Jahres 1887/88 wurden auch kleinere Quantitäten,

dazu etwas Elfenbein, nach Zanzibar geschickt, doch blieb es hier, wie in Pangani, bei »bescheidenen Anfängen«.

Etwas fruchtbarer war Mpapua. Ganz unproduktiv aber blieb Aruscha-Moschi. Von den arabischen Karawanen, welche bei den Massai in der um Aruscha gelegenen Steppe kauften, war so wenig Elfenbein zu haben, wie von den anderen, die auf der großen Straße von Nairobi, aus den Elfenbeingebieten Kavirondo, am Naiwascha- und Barengosee, im heutigen englischen Ostafrika, kommend, reich bepackt an Aruscha vorbei zur Küste zogen. Sie arbeiteten für Rechnung eines indischen Kaufmannes und hatten daher kein Verfügungsrecht über das mitgeführte Elfenbein. Als dritte Aufkaufsgelegenheit kamen Massaimärkte bei Aruscha in Betracht, auf denen jedoch nur wenig Elfenbein angeboten wurde. Noch geringer waren die Mengen, welche schweifende Massai etwa zur Station brachten, so daß es erklärlich ist, wenn die Berichte des Stationsleiters von Aruscha-Moschi der Meinung Ausdruck geben, daß es besser sei, schon in Pangani Elfenbeinkarawanen auszurüsten und sich der Kilimandscharostation nur als Etappendepot zu bedienen.

Die aufgekauften Quantitäten von Ausfuhrartikeln, namentlich Elfenbein, dann auch etwas Kopal, repräsentierten, auf allen Stationen zusammengenommen, an Wert in einem ganzen Jahre nicht mehr als 20000 bis 30000 Rps. Die Handelsabteilung der Generalvertretung in Zanzibar hat versucht, diese Waren auf den Markt zu bringen, aber auch selbst dabei ging es nicht ohne Lehrgeld ab. Sogar bei Elfenbein wurde mit Verlust abgeschnitten. Die vollen Teile der Zähne fanden in Europa, die hohlen in Bombay ihre Abnehmer, wo ein ansässiger Kaufmann die Agentur der Gesellschaft übernommen hatte. Kopal ging nach Hongkong. Es ist vorgekommen, daß an der Küste aufgekaufte Posten Häute trotz lebhafter Bemühungen nicht zu exportieren waren. Als man nach der Ursache forschte, stellte sich heraus, daß dieselben Häute von Indern Zanzibars wegen ihrer untergeordneten Qualität, und weil sie auf dem Zanzibarmarkte keine Abnehmer gefunden hatten, auf die Küstenmärkte zurückgeworfen worden waren.

Bei solchem immerhin begreiflichen Mißgeschick in der Ausfuhr scheint uns das Fiasko des Aufkaufshandels um so verständlicher. Ja, nicht einmal die Einfuhr von Tauschartikeln wagte man nach solchen Erfahrungen selbst in die Hand zu nehmen, obwohl die Handelsabteilung in Zanzibar von routinierten Kaufleuten geleitet wurde. Der ostafrikanische Markt war schon da-

mals zu fein geschnitten, als daß man mit jedem beliebigen Baumwollmuster im Innern Erfolg gehabt hätte, und die Zanzibarfirmen bewahrten ihre Geschäftskniffe eifersüchtig, um sich die gefährliche Konkurrenz so lange wie möglich fernzuhalten. Man schlug darum vor, diesen Firmen gegen eine Kommissionsgebühr den Tauschartikelimport zu übertragen und sah in der Folge auf diesem Gebiete von einer Tätigkeit zu eigenem Risiko ganz ab. Die tatsächlichen Leistungen im Handel stehen demnach noch hinter dem zurück, was in schon bescheidenen Ausmaßen im Arbeitsprogramm vorgesehen war.

III. Andere kolonisatorische Unternehmungen der DOAG.

1. Eigene Unternehmungen der DOAG: a) Küstenlinie, b) Eisenbahnexploration, c) Krankenpflege. — 2. Fremde, durch die DOAG geförderte und unterstützte Unternehmungen: a) Mission, b) Ansiedlung, c) Nutzbarmachung fremder Kapitalien.

Die bis jetzt besprochene Stationenpolitik war das vornehmste Mittel der Ära Peters, sich in Ostafrika kolonisatorisch zu betätigen. Daneben aber wurde eine Anzahl anderer Unternehmungen in die Wege geleitet oder doch geplant, die teils unabhängig von der Stationenpolitik, teils aber in Verbindung mit ihr an der Erschließung der Kolonie teilzunehmen bestimmt waren.

1. Eigene Unternehmungen der DOAG.

a) Küstenlinie.

Schon Anfang Juli war von der Generalvertretung der Wunsch ausgesprochen worden, zur Schaffung einer Verbindung zwischen Zanzibar und den Küstenplätzen Dampfer einstellen zu dürfen. Noch im Laufe des Etatsjahres traf ein Fahrzeug in Zanzibar ein; es erwies sich jedoch als viel zu leicht gebaut, um der an einzelnen Stellen der Küste herrschenden ziemlich heftigen Brandung zu widerstehen.

b) Eisenbahnexploration.

Die Eisenbahnexploration, die bereits zu Anfang des Sommers 1887 eingeleitet wurde, war ein hervorragendes Mittel zur Erschließung und administrativen Beherrschung der Kolonie. Anfang August begann die für diese Zwecke ausgerüstete Expedition ihre Trassierungsarbeiten von Daressalam aus in östlicher Richtung auf die Kinganistation Madimula zu und war Ende August schon über diesen Ort hinaus vorgedrungen. Sie setzte ihre Arbeit mit

zeitweiligen Unterbrechungen während der kleinen Regenzeit weiter ins Innere fort und hat während des Etatsjahres 1887/88 eine Ausgabe von 33 000 Mk. verursacht. Unter Konsul Vohsen wurde sie im Zusammenhang mit der Neuorientierung der gesamten Wirtschafts- und Verwaltungstätigkeit aufgehoben.

Das erste ostafrikanische Eisenbahnprojekt war also nicht die Usambarabahn, sondern die Zentralbahn. Die Trassierung gerade dieser Strecke war durch den rein zufälligen Umstand veranlaßt worden, daß Artikel II des englisch-deutschen Abkommens vom Jahre 1886 die Zölle von Pangani und, was für den vorliegenden Fall von Bedeutung ist, von Daressalam der Gesellschaft in Aussicht stellte. Auf den Entschluß des Sultans, an die Stelle der Verpachtung der Zölle von nur zwei Küstenorten die Übergabe der gesamten Verwaltung an die Gesellschaft zu setzen, haben die Arbeiten der Eisenbahnexpedition erheblich eingewirkt.

Die Unternehmungen der DOAG, welche bisher im Kreise unserer Betrachtungen standen, hatten eminent wirtschaftlichen Charakter. Das gilt von der Stationenpolitik, von der Einrichtung einer Verbindung zwischen Zanzibar und der Küste und auch von der Eisenbahnexploration. Bei einigen der nun zu besprechenden Unternehmungen verschwindet der unmittelbar wirtschaftliche Zweck ganz, wie namentlich bei der Krankenpflege. Auf diesem Gebiete kam man über Propositionen hinaus. Trotz der lebhaften Anteilnahme der Generalvertreter fanden diesbezügliche Vorschläge in Berlin taube Ohren.

c) Krankenpflege.

Zur Organisation der kolonialen Krankenpflege wurde im Verein mit dem Deutschnationalen Frauenbund von der Generalvertretung ein großzügiger Plan entworfen. Die Freiin v. Bülow war als Vertreterin des Bundes in Zanzibar anwesend, um praktische Arbeit zu leisten. Die Hauptstation sollte in Zanzibar selbst eingerichtet werden; jede Küstenstation sollte eine Krankenpflegerin erhalten. Über diese Anfänge kam die Angelegenheit aber trotz der lebhaften Anteilnahme Dr. Peters' nicht hinaus.

Doch auch er hat nicht daran gedacht, die Krankenpflege des Frauenbundes ausschließlich mit Mitteln der DOAG zu finanzieren, regte vielmehr die Bildung einer gemeinnützigen Korporation an, deren Kapital, etwa 100 000 Mk., durch Sammlungen in Deutschland aufgebracht werden sollte.

2. Fremde, durch die DOAG geförderte und unterstützte Unternehmungen.

a) Mission.

Schon auf der Ausreise hatte sich Dr. Peters mit dem Problem beschäftigt, die Missionen zu einem werktätigen Faktor der Erschließung Ostafrikas zu machen¹⁾. In München hatte er die Benediktiner Mönche, nachmals die Reichenbacher Mission, als erste deutsch-katholische Mission für Ostafrika gewonnen. Sie ließen sich in Pugu bei Daressalam nieder. Ebenso gelang es, die französische Mission »Congrégation du St. Esprit et du Coeur de Marie« durch einen besonders günstigen Vertrag an die Kolonie zu fesseln. Die Genehmigung des Vertrages seitens der Kurie blieb jedoch aus, da der starke Einfluß der französischen Partei am Vatikan die Erteilung zu verhindern strebte, obwohl sich selbst Bismarck dafür einsetzte.

Außer diesen beiden katholischen Missionen arbeitete in der Kolonie auch eine evangelische Mission. Die Sympathien der Ära Peters lagen jedoch aus rein wirtschaftlichen Gründen bei den katholischen Gesellschaften. Dr. Peters glaubte, die Erfahrung gemacht zu haben, daß sie mehr als jene sich der praktischen Unterweisung ihrer Zöglinge widmeten, und gerade darauf mußte es der DOAG ankommen.

Vorübergehende Verhandlungen mit den algerischen Weißen Vätern, einer anderen französischen Mission, deren Tätigkeitsgebiet um Tabora und am Tanganjika lag, sind darum von Interesse, weil sie die Tatsache zeitigten, daß der Sultan noch im Sommer 1887 glaubte, jene Landschaften gehörten ihm.

b) Ansiedlung.

Die Gesellschaft war der Ansicht, durch Reklame oder Agitation eine Auswanderung nach Ostafrika weder direkt, noch indirekt empfehlen zu dürfen, weil man auch die moralische Verantwortung bei fehlgeschlagenen Unternehmungen nicht tragen zu können glaubte. Bei der exponierten, von allen Seiten angegriffenen Position der Gesellschaft ist der Standpunkt jedenfalls begreiflich. Die Folge war freilich, daß sich Ende 1887 nur zwei Kolonisten im Schutzgebiet befanden, die bei Pugu, nahe Daressalam eine Plantage im großen Stil einrichten wollten. Zu ihnen sollte in den nächsten Monaten ein dritter stoßen.

¹⁾ Dr. Peters, Die Gründung von Deutsch-Ostafrika, 1906, S. 154 ff.
Kurtze, Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

In Berlin wurden Peters' Ansichten, der eine Förderung der Ansiedlung durch Konsignationsverträge empfahl, nicht geteilt, vielmehr behandelte man den Boden als eine Ware — pro Hektar unbebauten Bodens 1 Rp. —, deren Verkauf man auf Grund der Schutzbriefbestimmungen monopolisierte. Selbst heute verlangt die Regierung in Usambara bei reger Nachfrage nicht mehr als 2—4 Rps. pro Hektar. Man kann bei dem verhältnismäßig hohen Preise, den die DOAG forderte, auf den Gedanken kommen, daß sie jene Taxe nur geschaffen habe, um systematisch jede Ansiedlung von Einzelpersonen, namentlich Kleinsiedlern, zu verhindern. Gerade diese Elemente mußten die eigentlichen Regierungsausgaben für Polizei, Gerichtsbarkeit usw. enorm steigern, während Pflanzungsgesellschaften sich viel leichter selbst helfen konnten.

Diese Gründe mögen dazu beigetragen haben, daß die Sympathien der DOAG sich der Ansiedlung von Plantagengesellschaften zuwandten. Damit nahm die Entwicklung der Kolonie eine entscheidende Wendung. Die Siedlungsmöglichkeiten für Einzelpersonen wurden fortan kaum mehr beachtet, nachdem schon literarische Einflüsse¹⁾ am Werke gewesen waren, um den Glauben an eine Besiedlungsfähigkeit Ostafrikas zu zerstören.

Bei der Zulassung von Plantagengesellschaften verfolgte die DOAG ein Verfahren, das sich sehr gut an der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagengesellschaft beobachten läßt. Sie ließ sich 100 Aktien à 1000 Mk. der Plantagengesellschaft übertragen und verlieh dieser dafür das Recht, »an 20 verschiedenen Stellen nach Auswahl Land bis zur Gesamtausdehnung von 100 000 Morgen in Besitz zu nehmen«²⁾. Das bedeutet also einen Preis von 1 Mk. pro Morgen oder 4 Mk. = 3 Rps. pro Hektar. Die Plantagengesellschaft zahlte also schon das dreifache des ursprünglich angenommenen Bodenpreises, wenn auch freilich nicht in bar.

Mit ihren Besitzungen wurde die Plantagengesellschaft der Untertan der DOAG und das Objekt ihrer landesväterlichen Fürsorge. Leben und Eigentum ihrer Beamten hatte die DOAG zu schützen. Es ist interessant zu beobachten, wie Dr. Peters das Problem zu lösen suchte: Er forderte in Berlin strikte Unterordnung des neuen Unternehmens unter die Generalvertretung

¹⁾ Dr. Fischer, Mehr Licht im dunklen Erdteil. 1885.

²⁾ Wagner, Deutsch-Ostafrika. 2. Aufl. 1888. S. 123 ff.

der DOAG in Zanzibar, und im besonderen, daß die Plantagenarbeiter seiner Direktion unterstellt würden. Dies Ansinnen, das eine ungewöhnlich weitgehende Beschränkung privater Rechte im öffentlichen Interesse enthielt und übrigens unbeachtet blieb, begreift sich nur, wenn man bedenkt, daß die DOAG der Großaktionär der Plantagengesellschaft war. In dieser Tatsache liegt denn überhaupt der Angelpunkt der Ansiedlungspolitik der DOAG, die alle kapitalistischen Großunternehmungen, die sich an der Erschließung des Landes zu beteiligen gedachten, auf diese Weise in sich zu zentralisieren strebte und nur als ihre Untergesellschaften gelten lassen wollte. Zu der öffentlich-rechtlichen Abhängigkeit, die sich mit dem Umstande ergab, daß die DOAG die Kolonie regierte, sollte eine wirtschaftliche und privatrechtliche treten. Was an diesem Gedanken für ostafrikanische Verhältnisse richtig war, läßt sich leider wegen der Kurzlebigkeit der in Frage stehenden Beziehungen nicht zeigen. In einer geographisch, wirtschaftlich und politisch anders gearteten Situation hat die noch heute blühende englische Chartergesellschaft in Nord-Borneo mit derselben Idee in allerdings etwas abweichender, eigenartiger Ausgestaltung große Erfolge erzielt.

c) Nutzbarmachung fremder Kapitalien.

Es war kurz nach Abschluß des Präliminarvertrages im Juli 1887; Dr. Peters war von einem Besuch der südlichen Küstenplätze nach Zanzibar zurückgekehrt; man erwartete dort stündlich die Bekanntgabe der Ratifizierung des Zollvertrages seitens des Direktionsrates in Berlin; der deutsche Einfluß war im Begriff, die Engländer aus der Gunst des Sultans zu verdrängen. Da glaubte der Generalbevollmächtigte die Zeit gekommen, auch die Unternehmungslust und Kapitalkraft Seyyid Bargaschs für die wirtschaftliche Erschließung Ostafrikas nutzbar zu machen und schlug Sr. Hoheit vor, zwei Plantagen, die die DOAG in Kilwa Kisiwani und Mtschinge anzulegen beabsichtigte, mit der Gesellschaft gemeinsam auszubeuten. Seyyid Bargasch schob fürs erste eine Stellungnahme mit dem Bemerken hinaus, daß er nicht glaube, genug Arbeiter zur Verfügung zu haben. Viel geneigter aber zeigte er sich einem anderen Projekt, daß die Generalvertretung um dieselbe Zeit bei ihm anregte; schlug es doch in eines seiner geschäftlichen Spezialgebiete. Seine beiden in Deutschland 1885 erbauten Dampfer »Kilwa« und »Barawa« sollte er zur ständigen

4*

und fahrplanmäßigen Verbindung der Küstenplätze hergeben. Diese Pläne verschwanden von der Bildfläche, als die schleppenden Zollvertragsverhandlungen den Sultan zu verstimmen begannen. Sie beweisen aber, wie geschickt die damalige Generalvertretung den Sultan auch für rein geschäftliche Angelegenheiten zu gewinnen verstand. Nur ist es ihr nicht gelungen, ihn auch mit seinem Barvermögen zu engagieren. Davor soll Se. Hoheit eine eigene Scheu gehabt haben.

Die Wirtschaftstätigkeit der DOAG unter Konsul Vohsen.

A. Stationenpolitik Vohsens.

1. Das Vohsenske Programm. — 2. Auflassung der Binnenstationen. — 3. Zollverwaltung und Handelsfaktoreien der DOAG.

Das Fiasko der Petersschen Stationenpolitik war schon lange vor Beginn der Amtstätigkeit Vohsens Gegenstand der eifrigsten Diskussion in den interessierten Kreisen und verantwortlichen Stellen der DOAG. Dr. Peters selbst verteidigte seine Politik mit dem Hinweis auf die administrativen Aufgaben der Gesellschaft. Er gab auch nicht zu, daß sich sein System kleiner Wirtschaftsstationen niemals rentieren werde, erkannte aber an, daß mit der Erwerbung des Küstenstreifens ein neuer, bisher naturgemäß vernachlässigter Faktor richtunggebend in die Wirtschaftspolitik der Gesellschaft eingegriffen habe. Prinzipiell hielt er trotz dieses Zugeständnisses daran fest, daß kaufmännisch-landwirtschaftliche Gesichtspunkte, nicht aber rein kommerzielle im Vordergrund der privatwirtschaftlichen Tätigkeit zu stehen hätten. Bodenkultur, kein Handel! das war die Peterssche Parole.

1. Das Vohsenske Programm.

Handel und in zweiter Linie Bodenkultur! war das neue Feldgeschrei, mit dem die Tätigkeit Vohsens Mitte Mai 1888 begann. Den Umschwung veranlaßte sowohl der finanzielle Mißerfolg des Petersschen Systems, als vor allem die Ratifikation des Küstenvertrages. Sie forderte zu einer Verlegung des Tätigkeitsgebietes an die Küste direkt heraus. Nicht nur, daß bei den primitiven Verkehrsverhältnissen jede Meile der Küste näher sich merkbar in klingende Münze umsetzen mußte. Im Vertrage selbst übernahm die DOAG die Zollstationen des Sultanats an der See und erhielt für ihren Ausbau und ihre Verwaltung eine Summe von 170000 Rps. pro Jahr. Es lag nahe, diesen Stationen gleichzeitig neue privatwirtschaftliche Unternehmungen anzugliedern,

und die finanzielle Notlage der DOAG schien das geradezu zu fordern. Sie gestattete nicht, neue Beamte für die Zollstationen anzustellen und daneben die alten auf ihren fürs erste rentenlosen Plätzen im Innern zu belassen. So drängte alles, die Verkehrsverhältnisse, der Küstenvertrag, die Finanzlage, zur Konzentration nach der Küste. Nichts aber zwang, so wird man einwenden, die Bodenkultur durch den Handel zu ersetzen.

Und doch ließ sich keine wirtschaftliche Tätigkeit besser im Zusammenhang mit den Zollstellen an der Küste betreiben als der Handel. Dazu steigerten die bisherigen schlechten Erfahrungen mit dem Plantagenbau die allgemeine Aversion der intimeren Gesellschaftskreise gegen ihn. Freilich ging man nicht so weit, die Pflege der Bodenkultur überhaupt abzulehnen, verwarf aber die bisher geübte Praxis, in zahlreichen kleinen Wirtschaftsstationen Anbauversuche zu machen, und beabsichtigte, sie auf einem durch Fruchtbarkeit des Bodens und günstige klimatische Verhältnisse besonders geeigneten Platze zu konzentrieren, daneben Eingeborenenkulturen ins Leben zu rufen und durch sogenannte Stipendienverträge anzuregen. Daß diese landwirtschaftliche Tätigkeit, die sich auf Versuche und Anregungen beschränkte, keinen direkten Gewinn abwerfen konnte, war gewiß. Eine Rente erwartete man allein vom Handel.

Diesem neuen Wirtschaftsprogramm gemäß wurde einerseits die gelegentliche Auflassung der Binnenstationen, wenn möglich ihr Verkauf, und andererseits die Einrichtung von Handelsfaktoreien im Anschluß an die Zollstationen ins Auge gefaßt.

2. Auflassung der Binnenstationen.

Von den fünfzehn bei der Ankunft Vohsens vorhandenen Stationen (mit Einschluß Zanzibars) sollten zehn endgültig aufgelassen bzw. verkauft werden, eine Zahl, in welcher der radikale Bruch mit der bisherigen Stationenpolitik schon deutlich zum Ausdruck kommt, und vier zu Zollstationen ausgebaut werden. Von den ersteren zehn war Sima bereits seit langen Monaten verlassen, während Mafi nur noch von einem Araber bewacht wurde.

Zwei der drei Kinganistationen gedachte man ebenfalls abzustoßen; auf der dritten aber sollte die geplante landwirtschaftliche Versuchsstation errichtet werden. Anfänglich kam dafür Madimula in Betracht, doch gab man den Plan auf, als Semler, einer der besten deutschen Kenner des tropischen Ackerbaues und Leiter der Abteilung für Bodenkultur seit Frühjahr 1888,

den dortigen Boden für zu schlecht erklärte. Aus ähnlichen Gründen wurde von Dunda Abstand genommen, während Usungula von vornherein wegen seiner großen Entfernung von der Küste ungeeignet schien. So standen denn alle drei Kinganistationen zur Auflassung bereit. Dunda und Madimula wollte man nur noch bis zur Tabaksernte halten, die übrigens recht schlecht stand, und Usungula sollte den Vätern vom Heiligen Geist zum Kauf angeboten werden.

Kiora an der Straße Morogoro—Mpapua wurde noch vor Ausbruch des Aufstandes verlassen und der dortige Beamte nach Mpapua geschickt.

Tanganiko, dessen Lage in der englischen Interessensphäre sich übrigens erst nach längeren Verhandlungen hatte feststellen lassen, wurde gleichfalls bald nach der Ankunft des neuen Generalvertreters aufgegeben, und jede weitere Ausgabe für Überwachung vermieden.

Unterbrechen wir den begonnenen Gedankengang hier einmal, um darzulegen, in welchem Zustande sich eine größere Anzahl dieser Binnenstationen im Moment der Auflassung befand. Auf Tanganiko waren 3 ha urbar gemacht und mit Baumwolle, Mais, Zuckerrohr und Tabak bepflanzt, weitere 30 Morgen teils mit Mais, Mhogo, Ananas bestanden, teils zur Aufnahme von Saat bereit. Nach Analogie der anderen Stationen besaß das urbar gemachte Land, Hektar zu 50 Rps., einen Wert von etwa 500 Rps., der Rest, ca. 800—1000 Morgen, wenn man den ehemaligen Kaufpreis einsetzte — eine Wertsteigerung war ja auch nicht eingetreten —, einen Wert von 400 Rps. Danach belief sich der Gesamtwert des Grund und Bodens im Augenblick der Auflassung auf ca. 900 Rps. Das tote Inventar und die Magazinbestände wurden mit 1200 Rps., die Gebäude mit 300 Rps., die Rindvieh-, Ziegen- und Schafherden mit 600 Rps. in Rechnung gestellt. Die letztgenannte Summe galt jedoch nur loco, da eine Ortsveränderung, weil mit vielen Gefahren verknüpft, die Herde dezimiert und ihren Wert sicherlich herabgemindert hätte, auch wenn es schließlich gelungen wäre, einen Teil auf einen Markt mit höheren Preisen, etwa Zanzibar oder Pangani, zu bringen.

Als Handelsstation war Tanganiko ganz bedeutungslos. Nur selten brachten die umwohnenden Eingeborenen etwas zur Station und dann noch zu ungewöhnlich hohen Preisen. Kopal, Gummi und Elfenbein waren in jener Gegend außerordentlich rar, die Verbindung mit Zanzibar äußerst schwierig.

Der momentane Wert der Station belief sich danach auf ca. 3000 Rps., stand aber mit 6881 Rps. 7 A. 3 P.¹⁾ zu Buch. Da sich gar keine Gelegenheit zum Verkauf bot, wurde beschlossen, einen zuverlässigen Aufseher gegen Nutznießung des Landes mit der Verwaltung zu betrauen und ihm aufzutragen, mit etwaigen Interessenten über Pacht oder Kauf nach gewissen Normen zu verhandeln²⁾.

Die Auflassung der bis jetzt genannten sieben Stationen fand ohne weiteres die Zustimmung der maßgebenden Stellen in Berlin. Schwerer aber wurde es der Generalvertretung, sie zu überzeugen, daß auch Mpapua und Aruscha-Moschi, die großen und kostspieligen Binnenhandelsstationen, im Interesse der Rentabilität des ganzen Unternehmens am besten aufgegeben würden. In den neun Monaten ihres Bestehens hatten sie bereits 150 000 Mk. verschlungen, von denen ein unverhältnismäßiger Teil auf Transportkosten und andere Ausgaben ohne werbende Kraft entfiel. Ihre Entstehung verdanken beide der Idee, für Pangani und Daressalam handelspolitische Stützpunkte im Hinterlande zu schaffen. Mit der Ratifikation des Küstenvertrages war diese ganze Argumentation gegenstandslos geworden. Dennoch entschloß man sich nur unter den besonderen Umständen, wie sie der Aufstand schuf, zur Auflassung dieser Plätze.

Im Gegensatz zu diesen Stationen konnte Korogwe, wie Petershöhe schon früher, an die Deutsch-Ostafrikanische Plantagen-Gesellschaft für 3000 Rps. verkauft werden, unter gleichzeitiger Anerkennung der Verpflichtung der DOAG, jener die ihr aus einem Vertrage zustehenden 25 000 ha Land um Lewa anzuweisen³⁾.

Zanzibar blieb als die Verwaltungszentrale bestehen; Pangani, Bagamoyo und Daressalam wurden Hauptzollstationen, an welche Handelsfaktoreien angegliedert werden sollten. Damit kommen wir schon zum positiven Teil des neuen Programms, in welchem der Handelsbetrieb neben der Zollerhebung das Feld beherrscht.

Bevor wir jedoch in einem besonderen Abschnitt auf diese Programmpunkte näher eingehen, wollen wir einiges über die agrarischen Unternehmungen der DOAG in der Ära Vohsen mitteilen. Sie standen ziemlich tief in der Wertschätzung der maß-

¹⁾ 1 Rp. (Rupie) = 16 A. (Anna) = 64 P. (Pesa).

²⁾ Andere Stationen, namentlich die Kingani-Stationen, befanden sich in weniger trostlosem Zustande. Die Darstellung bei Bley, Deutsche Pionierarbeit in Ostafrika, Berlin 1891, über Usungula erweckt jedoch Vorstellungen, hinter denen die tatsächlichen Verhältnisse zurückbleiben.

³⁾ Siehe S. 50.

gebenden Stellen der Gesellschaft, seit unter Peters in sie ohne Erfolg große Summen hineingesteckt worden waren. Man darf das aus dem Umfange schließen, in welchem sie ins Leben gerufen wurden. Dennoch aber verdient es anerkannt zu werden, daß man sich für die Bodenkulturarbeiten einen der ersten Sachkenner des tropischen Ackerbaues, Semler, verschrieb, der leider schon nach einer Anwesenheit von nur wenigen Wochen den Angriffen des Klimas erlag. Die einzigen landwirtschaftlichen Betriebe wurden in Kikogwe bei Pangani und in der Nähe von Daressalam geschaffen: Jenes sollte eine Baumwollplantage größeren Stiles werden, dieses eine allgemeine Versuchsstation für Bodenkultur. Der Aufstand machte jedoch auch diese Pläne zu nichte, und die geringe Neigung der einflußreichsten Stellen der DOAG zu solchen Betrieben hat es zuwege gebracht, daß bis zum 1. Januar 1891 neue Anlagen dieser Art nicht geschaffen wurden, obwohl das Auswärtige Amt zur Beruhigung der öffentlichen Meinung in Deutschland stets auch auf Einrichtung von Plantagen drängte.

3. Zollverwaltung und Handelsfaktoreien der DOAG.

Der Angelpunkt der Stationenpolitik Vohsens ist nun die Einrichtung von Zollstellen an der Küste unter Angliederung von Handelsfaktoreien. Wir gehen im folgenden auf diese Institution darum ausführlicher ein, weil sie in doppelter Beziehung einen Markstein und Wendepunkt in der Entwicklung der DOAG als Schutzbriefgesellschaft darstellt: es ist das erste und einzige Mal, daß die DOAG mit der Erhebung von Zöllen ein nutzbares Hoheitsrecht finanziell in großem Maßstabe auszubeuten versuchte. Dann aber offenbart sich in ihrer nun beginnenden und durch die Einrichtung der Zollverwaltung eingeleiteten Tätigkeit an der Küste die Tatsache, daß die Gesellschaft mit dem Sultansvertrage aus einer deutschen gewissermaßen eine zanzibaritische Schutzbriefgesellschaft geworden war, nicht zwar im strengen Rechtssinne, wohl aber in wirtschaftlicher Beziehung. Die Erschließungsarbeit der DOAG kam nicht mehr dem deutschen Schutzbriefgebiet unmittelbar, sondern dem Küstengebiet des Sultanats zugute. Eine Unzahl von Problemen und Mißverständnissen erwuchs aus dieser neuen Situation, und in den neuen Verhältnissen fand die DOAG schließlich nicht die erhoffte Rentabilität, sondern den Damm, der ihrem Wirken ein frühes Ziel setzen sollte. Dennoch wird man sagen müssen, daß der mit dem Abschluß und der

Durchführung des Küstenvertrages seitens der Gesellschaft unternommene Vorstoß ins Sultanat, wenn auch nicht nach seinen Motiven und ersten Wirkungen, so doch aber im Endeffekt, der uneingeschränkten Abtretung der Küste an das Deutsche Reich, von dauernder Bedeutung für die Entwicklung der ostafrikanischen Kolonie geworden ist.

An dem Abkommen interessiert uns hier vor allem Art. IX, welcher sich auf die Pacht der Zölle bezieht. Die mit der Übernahme der Verwaltung entstandenen Schwierigkeiten haben wir, soweit sie rein politischer Natur waren, an anderer Stelle erörtert; es kommt uns jetzt darauf an, zunächst einmal die zolltechnischen Auseinandersetzungen mit den Sultansorganen und dann die Einrichtung der Zollverwaltung selbst zu besprechen.

Die Zollerhebung an der Küste schien anfänglich dadurch völlig in Frage gestellt, daß die Inder nach dem englisch-zanzibarischen Handelsvertrage die Freiheit hatten, ihren Zoll entweder an der Küste oder in Zanzibar zu entrichten. Da die Inder gerade den für die Zollerhebung in den Küstenplätzen fast ausschließlich in Betracht kommenden Zwischenhandel betrieben — der zentrale Export- und Importplatz war Zanzibar —, und man nicht erwarten durfte, daß der für Waren von und nach dem deutschen Pachtgebiet in Zanzibar gezahlte Zoll bei der bekannten Unzuverlässigkeit der Sultansbeamten ohne weiteres an die Gesellschaft zurückgezahlt oder doch zu ihren Gunsten in Rechnung gesetzt wurde, sann man auf Sicherheiten. Den bezüglich Passus des englischen Handelsvertrages einfach zu ignorieren, ging nicht an, so daß man sich zu folgendem Vorgehen entschloß. Man wollte an der Küste von ausgeführten Waren eine Garantiesumme in Höhe des Zolles verlangen, die erst zurückgezahlt werden sollte, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Abgabe in Zanzibar erbracht war¹⁾. Leicht konnte die Maßregel als Schikane gegen die Inder angesehen werden, wenn man auch wird zugeben müssen, daß die Gesellschaft bei der herrschenden Korruption nach europäischen Begriffen durchaus berechtigt war, sich ihre Einnahmen mit jedem Mittel zu sichern. Aber das ist eben die Frage, ob die ostafrikanischen Verhältnisse für formalistisch angewandte europäische Begriffe reif waren, und insbesondere, ob es angängig war, sie um jeden Preis zu oktroyieren, wo man sich doch sagen mußte, daß man zwar die Verwaltung in der Hand hatte, aber

¹⁾ Später ist die Garantie abgeändert worden.

ein Exekutivorgan, eine zuverlässige Polizeitruppe oder Militärmacht nicht besaß, um seine Auffassung von Recht und Ordnung zur Geltung zu bringen.

Auch die übrigen, an sich durchaus lobenswerten Versuche der Gesellschaft, sich in die zanzibaritischen Zollgepflogenheiten einzuleben, litten an dem Kardinalfehler, daß sie in einem Punkte keine Gnade kannten, und das war eben der Rechts- und Ordnungsbegriff. Wir zeigten an anderer Stelle, daß die Beamten des Staates Zanzibar von der Korruption lebten und zeigten auch, daß diese Korruption öffentlich sanktioniert war. Psychologisch handeln — und die gute Absicht hatte die DOAG — hieß hier eben darum nicht, diese oder jene zweifelhafte Gepflogenheit in der Zollerhebung zunächst anerkennen und hernach einen Aufpasser hinsetzen, sondern unbekümmert um eventuelle Mindererträge und das Geschrei der Ordnungsfanatiker der Korruption selbst Konzessionen zu machen. Das klingt ja gewiß nicht nach Zivilisation, so wie wir sie begreifen, aber es entbehrt der psychologischen Rechtfertigung nicht, vermeidet das Bruchige und stets Unökonomische in der Entwicklung und verleugnet letzten Endes die prinzipielle Berechtigung höherer Formen menschlichen Gemeinschaftslebens nicht. Es ist nicht Unkultur, sondern temperierte Kultur, konsequent im Ziel und maßvoll im Tempo, die solches Vorgehen empfiehlt.

Als die Vertreter der DOAG mit dem technischen Delegierten des Sultans die ersten Verhandlungen pflogen, mußten sie eine ganze Anzahl verwunderter Fragen beantworten, die deutlich genug zeigten, was die Situation nach der ganzen psychischen Disposition der Zanzibariten heischte. Die bisherigen Beamten sollen nicht bleiben? fragte Nassr Lilany erstaunt und konnte sich lange nicht in die Bücherkontrolle, die die Gesellschaft im Zanzibarzollhause beabsichtigte, und die neuartige Institution der drawbacks finden. Schließlich regte er an, daß die Gesellschaft Gewichts- statt der Wertzölle einführen möchte und erklärte sich erst, nachdem er ernstlichen Widerstand gefunden hatte, bereit, die Wertzölle unter der Bedingung anzunehmen, daß die Gesellschaft Durchschnittswerte festzusetzen bereit sei. Auch hinsichtlich des Auktionsverfahrens bei der Zollerhebung ergaben sich große Meinungsverschiedenheiten. Im Zentralzollhause in Zanzibar wurden nämlich die Artikel mit stark schwankenden Preisen an die Exporteure verauktioniert und der hier öffentlich festgestellte Wert der Verzollung zugrunde gelegt. Die Befürchtung von Spekulationen und Preis-

treibereien war gewiß berechtigt, wenn auch die Praxis nach Berichten des Generalkonsuls solche Machenschaften nicht kannte. Elfenbein war zwar einmal bedeutend über den Liverpooler Marktpreis hinaufgetrieben worden; wie versichert wurde, stand aber der Sultan, den man im Verdacht hatte, weil er an den höheren Zolleinnahmen interessiert war, der Sache völlig fern. Ihre anfängliche Abneigung gegen die Verauktionierung gab die DOAG wenigstens für Elfenbein schließlich auf und vereinbarte mit Nassr Lilany bei Gummi einen Tarif für zwei und bei Kopal für drei Qualitäten.

Neben diesen für zanzibaritische Verhältnisse recht verwickelten Angelegenheiten wurden im Juni 1888 schon die Entwürfe für die Organisation der Zollerhebung und die Einrichtung der Stationen der Gesellschaft ausgearbeitet. Man plante 7 Hauptzollstationen (Tanga, Pangani, Bagamoyo, Daressalam, Kilwa Kiwindsche, Lindi und Mikindani) und wollte in den übrigen Plätzen, an welchen der Sultan eine Zollerhebung unterhielt (Sadani, Mbweni, Kikunga, Ssamanga, Chole auf Mafia, Kilwa Kissiwani und Sudi), Nebenstationen errichten. Die alten Küstenwachen sollten bestehen bleiben und besondere Maßnahmen gegen den Schmuggel fürs erste nicht ergriffen werden. Man berechnete im Etatsvoranschlage für das erste Zolljahr einen mäßigen Überschuß von 7840 Mk. So hatte sich die Stationenpolitik mit der Übernahme der Zollverwaltung also endgültig nach der Küste konzentriert. Alle etwa verfügbaren kolonisatorischen Kräfte kamen damit im Sultanat und nicht mehr im eigentlichen Schutzbriefgebiet zur Verwendung.

Doch setzte der Aufstand dem neuen Kurs ein frühes Ziel, und schon anfangs Oktober hielt man an der Küste nach kaum 1½ monatiger Tätigkeit nur noch Bagamoyo und Daressalam. Der gesamte Zollverwaltungsapparat wurde damals in Zanzibar zusammengezogen und teilweise zur Überwachung der dortigen Sultanzollhebestelle verwandt, um auf diese Weise trotz der Erregung auf dem Festlande von den Zöllen das mögliche zu retten. Wir haben im Zusammenhang mit der Entwicklung der politischen Verhältnisse eine Darstellung der Zollkontrolle in Zanzibar gegeben.

Im vollen Umfange ist die Stationenpolitik Vohsens nun trotz der Niederwerfung des Aufstandes und der Abänderung des Küstenvertrages nicht wieder aufgelebt, wenn die allmählich fortschreitende Pazifizierung auf dem Kontinent auch mit einer Wieder-

besetzung der Küstenstationen nach den Grundsätzen Vohsens Hand in Hand ging. Bis zum 1. Dezember 1889 waren neben Bagamoyo und Daressalam auch Pangani und Tanga wieder eröffnet worden, denen nach längerer Unterbrechung, bis zum 1. Juli 1890, die drei Stationen im Süden folgten. Ihre Tätigkeit erschöpfte sich in der Erhebung der Zölle.

Eine eigentliche Stationenpolitik mit Erwerbszielen und Handelsbetrieb kam über schwache Anfänge nicht hinaus und war demgemäß weder auf der Aktiv- noch auf der Passivseite von Einfluß auf das finanzielle Endergebnis der Gesellschaftstätigkeit. Man unternahm in allen Küstenstationen Schritte zur Einrichtung von Faktoreien, schickte einen Kaufmann, der mit den ostafrikanischen Verhältnissen vertraut war, hinaus, um den Betrieb durch Anlage einer systematischen Musterkollektion der Exporten und Importen vorzubereiten, tätigte Getreideverkäufe an den Reichskommissar und beteiligte sich an den Geschäften des Händlers Stokes mit 30000 Mk. Auch Direktor Vohsen prüfte während seines zweiten Aufenthaltes in Ostafrika, Anfang 1890, die Handelsverhältnisse und erstattete ausführlichen Bericht nach Berlin. Auf Vorschlag des deutschen Generalkonsuls wurde in Bagamoyo eine Karawanserei eingerichtet, deren Bedeutung nicht nur in der Unterbringung der Karawanen, sondern vor allem auch in der Kontrolle des Verkehrs, der wirkungsvollen Ausübung des Sicherheitsdienstes und der Verhinderung der Ausbeutung der Karawanen durch gewissenlose Inder und Araber lag. Direkte Gewinne versprach das Unternehmen zwar nicht; es war aber neben den Zollstationen ein weiteres Mittel, den Faktoreibetrieb auszudehnen. In einem Bericht von Ende August 1890 hieß es nach all diesen Vorbereitungen: Die Faktoreigeschäfte haben begonnen.

B. Andere kolonisatorische Unternehmungen der DOAG.

1. Eigene Unternehmungen der DOAG: a) Bergwerkskonzession, b) Verkehrspolitik, c) Stipendienverträge. — 2. Beziehungen der DOAG zu anderen wirtschaftlichen Unternehmungen im Schutzgebiet: a) Ansiedelungen, b) Plantagengesellschaften.

1. Eigene Unternehmungen der DOAG.

a) Bergwerkskonzession.

Anfang 1889 hatte sich die DOAG ein Vorzugsrecht auf die Ausbeute von Salzen und Mineralien außerhalb ihres Vertragsgebietes erteilen lassen. Es lief vom 1. April 1889 auf fünf

Jahre und bezog sich auf die Gegend zwischen dem 35. und 32. Grad östlicher Länge und dem 5. Grad südlicher Breite und der Nordgrenze der deutschen Interessensphäre. Man glaubte dort die sagenhaften Salpeterlager zu finden und machte mehrmals Ansätze zur Erkundung; es kam jedoch nicht dazu, geschweige zur Ausbeutung, und schließlich geriet die Konzession in Vergessenheit.

b) Verkehrspolitik.

Schon unter Baron v. Gravenreuth, dem Vertreter des Dr. Peters in der Führung der ostafrikanischen Geschäfte, war die Eisenbahnexplorationsexpedition aus dem Innern zurückgenommen und beauftragt worden, die Ergebnisse ihrer Arbeiten in Bagamoyo zusammenzustellen. Unter Konsul Vohsen wurde sie gänzlich mit der Begründung aufgehoben, daß sie den »Zwecken der Gesellschaft nicht mehr entspreche«, was doch wohl bedeutet, daß die beabsichtigte Pflege von Handelsfaktoreien an der Küste, sowie die Übernahme der Zollverwaltung und die landwirtschaftlichen Unternehmungen in dem geplanten bescheidenen Umfange eine Erschließung des Landes durch moderne Verkehrswege überflüssig mache. Aus den Mitgliedern der Expedition bildete man ein technisches Bureau, dem die Vermessungsarbeit und die Abschätzung und Herstellung von Gebäuden übertragen wurde.

Einzig für die Verbindung Zanzibars mit der Küste besaß die DOAG den Dampfer »Jühlke«. Die steigenden Ansprüche des Verkehrs in den Tagen der Vorbereitung der Zollübernahme führten zur Anforderung eines besonderen Zolldampfers, der wohl auch eingetroffen wäre, wenn die Ereignisse nicht jede Bemühung in der angegebenen Richtung überflüssig gemacht hätten.

Est nach Niederwerfung des Aufstandes trat eine neue Verkehrspolitik zögernd in die Erscheinung. Dr. Baumann, der mit einer Exploration des Küstengebietes zwischen Daressalam und der Nordgrenze beauftragt war, erhielt unter anderem die Order, Erkundungen für die Anlage einer fahrbaren Straße von Tanga durch Bondei nach Usambara anzustellen (spätere Usambarabahn) und eine geeignete Trace für eine Straße von Daressalam in die Puguberge festzulegen. Soweit sich diese Aufträge auf Bahnen beziehen, lassen sie erkennen, daß man nach dem Aufstand dem System der Stichbahnen huldigte. Daneben glaubte man freilich noch immer, den Verkehr auf den Wasserstraßen ausbauen zu können. Die Untersuchungen Dr. Baumanns über Schiffbarkeit und Flößbarkeit der nördlichen Küstenflüsse zeitigten aber ein

negatives Resultat, so daß die Flußläufe alsbald wieder aus dem verkehrspolitischen Räsonnement verschwanden.

An diesen Grundsätzen der Verkehrspolitik auf dem Festlande änderte auch die Subventionierung der deutschen Ostafrikalinie Anfang 1890 nichts. Die neue Verbindung mit dem Mutterlande wurde nicht durch eine großzügige Verkehrspolitik in der Kolonie ergänzt. Man beschränkte sich darauf, getragen von dem Gedanken, die Küstenproduktion zu entwickeln und die Monopolstellung Zanzibars zugunsten der Festlandshäfen zu brechen, die Schaffung einer Küstenzweiglinie anzuregen und für die Hauptlinie, außer Zanzibar, noch mindestens drei weitere Häfen auf dem Festlande als Anlaufplätze zu empfehlen.

c) Stipendienverträge.

Ein neuer Gesichtspunkt für die Erschließungsarbeiten wurde unter der Generalvertretung Vohsen mit den sogenannten Stipendienverträgen gewonnen. Es war die Absicht dieser Verträge, »die Eingeborenen zu den Kulturen von Ölfrüchten, namentlich von Erdnüssen und Sesam, behufs Verkaufs an die DOAG anzu-spornen«. Über die hier genannten Produkte hinaus sollten die Verträge für jeden Handelsartikel abgeschlossen werden, den Neger, Suaheli oder Araber überhaupt zu Märkte zu bringen vermochten. Dies geht auch aus folgender Einteilung des Schutzgebietes für die Zwecke der Stipendienverträge hervor. Man dachte sich die Kolonie in drei Rayons geteilt: den Küstenrayon der Jahreskulturen, die Landstrecken, welche man als Durchreisgebiete bezeichnen könnte, weil dort keine wichtigeren oder wertvolleren Produkte vorhanden waren, und die Elfenbein- und Kautschukländer. In diesen Rayons sollten mit den eingeborenen Chefs auf die Eigentümlichkeit der Lieferbarkeit usw. der einzelnen Handelsartikel abgestimmte Stipendienverträge abgeschlossen und die einflußreichen Grundbesitzer der Küste, also Araber und Suaheli, wie die Häuptlinge des Innern für eine intensivere Kulturarbeit gewonnen werden.

Eigentümlich ist diesem System der Eingeborenenkulturen, wie es uns hier zum ersten Male in der deutschen Kolonialpolitik entgegentritt, der enge Zusammenhang mit dem Faktorei- und Handelsbetrieb der DOAG. In jenem oben zitierten Passus des Geschäftsberichtes für das Jahr 1889 heißt es ausdrücklich: »Kulturen von Ölfrüchten behufs Verkaufs an uns« sind anzuregen. Einer Monopolisierung des Handels ist dieses System der Stipen-

dienverträge doch nicht gleichzusetzen, weil es nicht ausschließt, daß sich andere Unternehmer die Produktion des Schutzgebietes in gleicher Weise dienstbar machten. Allerdings ist die Probe auf das Exempel niemals versucht worden, weil während der Herrschaft der DOAG sich eine zweite Handelsgesellschaft in Ostafrika nicht niederließ.

Schon die großen Friedensschauris, welche zu Anfang des Jahres 1890 in einzelnen Küstenorten abgehalten wurden, brachten den Abschluß von Stipendienverträgen mit Jumben und Arabern. Dr. Baumann vermehrte sie auf seinen Reisen in Usambara und verabredete in ihnen namentlich den Sesamanbau und Kautschuklieferungen nach Tanga.

2. Beziehungen der DOAG zu anderen wirtschaftlichen Unternehmungen im Schutzgebiet.

a) Ansiedelungen.

Nach der ersten Begeisterung der für die Kolonien lebhaft eintretenden Kreise war durch mannigfache Ursachen hinsichtlich der Besiedelung ein Umschwung der Meinungen eingetreten. Er findet zu einem Teile in den »Hauptbedingungen über Abtretung von Gesellschaftsland an Kolonisten« einen Niederschlag. Da heißt es: 1. Der Landkomplex soll nicht größer und kleiner sein als 1000 ha. 2. Der Preis ist 4 Mk. pro Hektar; das Land ist aber sofort in Kultur zu nehmen. 3. Die Übergabe findet erst statt, wenn die Kaufsumme gezahlt ist. Vorher aber wird die Vermessung vollzogen, deren Kosten vom Kolonisten zu tragen sind. 4. In den beiden ersten Jahren sind 5 %, in den folgenden Jahren aber 10 % des Landes urbar zu machen und zu kultivieren. Geschieht dies nicht, dann besteht ein Anrecht nur auf einen Landkomplex, der so groß ist, wie das zwanzig- bzw. zehnfache der urbar gemachten Strecken. Eine Rückvergütung des Kaufschillings findet jedoch nicht statt. 5. Es können auch größere Terrains als 1000 ha abgegeben werden und zwar ohne Anwendung der unter 4. gesetzten Bedingungen. Weil solche Käufe jedoch nur zu Spekulationszwecken getätigt würden, werden besondere Abmachungen und höhere Preise vereinbart werden. Für die Sicherheit der Person und des Eigentums übernimmt die Gesellschaft keine Garantie. 7. Die DOAG hat das Recht, alljährlich vor der kleinen Regenzeit eine Inspektion des Anwesens vorzunehmen. 8. Zu bestimmten Zwecken, wie Anlage von Ver-

suchsplantagen, Jahresplantagen, Depotplätzen usw. kann Land auf die Dauer von 5 Jahren für 1 Mk. pro Hektar abgegeben werden.

Diese allgemeinen Grundsätze sollten Interessenten als eventuelle Vertragsbasis mitgeteilt werden. Eine Reklame für Ansiedelungen vermied man aber und zwar vornehmlich aus zwei Gründen: Zunächst war die Rentabilität solcher kolonisatorischen Unternehmungen bisher für die Kolonie nicht erwiesen, und dann gaben die klimatischen Verhältnisse zu Bedenken Veranlassung.

Da die DOAG aus Landabtretungsverträgen dieser Art Streitigkeiten voraussah, erstrebte sie gegebenenfalls die Kompetenz des Generalkonsuls. Ihre Furcht vor Verwicklungen ist bezeichnend, und wohl ein Beweis, daß sie die Härte dieser »Bedingungen« nur zu deutlich fühlte. Auch der ausdrückliche Hinweis darauf, daß man keinem Kolonisten Leben und Eigentum garantieren könne, ist einer Schutzbriefgesellschaft wenig würdig.

Während der Generalvertretung des Dr. Peters waren zwei Kolonisten, welche gemeinsam zu arbeiten gedachten, nach Ostafrika gekommen. Sie sind unter der Herrschaft der DOAG die einzigen geblieben. Der Aufstand hat ihre Unternehmungen hinweggefegt und brachte einem von ihnen den Tod. Ihre Kapitalkraft war außerordentlich gering, was übrigens auch von den wenigen Ansiedlern galt, welche im Gebiete der Witugesellschaft saßen. Kurz vor Beginn des Aufstandes gingen jenen beiden Ostafrikanern die Betriebsmittel aus, und erst nach mancherlei Bemühungen gelang es ihnen, neue Kapitalien flüssig zu machen. Bis August 1888 hatten sie ihre Verpflichtungen gegen die DOAG, welche sich auf 12000 Mk. beliefen, noch nicht eingelöst. Man verbot ihnen auch die Ernte von Pira, da sie an dem Artikel Raubbau trieben.

b) Plantagengesellschaften.

Schon im Jahre 1887 war die Deutsch-Ostafrikanische Plantagengesellschaft nach Ostafrika gekommen. Es wurde schon berichtet, daß sie von der DOAG die Station Petershöhe kaufte. Unter der Generalvertretung Vohsen wurden ihr abermals einige Stationen zum Kauf angeboten. Sie erwarb schließlich Korogwe für 3000 Rps., einschließlich 1500 Rps. für ein Holzhaus, das noch in Pangani lag. In dem darüber geschlossenen Vertrage wurde der Plantagengesellschaft gleichzeitig das Recht zugestanden, sich 25000 ha Land, auf die sie laut Vertrag vom 24. September 1886 Anspruch hatte, in einer Interessensphäre um Lewa auszusuchen.

Kurtze, Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

5

Sollte sich herausstellen, daß das Gebiet, in dem sie ihre Betriebe zu konzentrieren gedachte, weder für Tabak, noch für Kaffeekulturen geeignet war, so konnte sie es noch nach 5 Jahren zurückgeben. Der DOAG verblieb die Berechtigung, im Interessengebiet Wege und Verbindungsstraßen anzulegen.

Die Pflanzungstätigkeit der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagengesellschaft erstreckte sich anfänglich auf den Bau von Tabak. Kurz vor dem Ausbruch der Unruhen beschäftigte sie in Lewa 300 Arbeiter. Nachdem der Aufstand auch ihrer Arbeit ein Ende gemacht hatte, begann sie ihre Wirksamkeit erst wieder gegen Ende des Jahres 1890.

Zu Beginn desselben, als der nördliche Küstenstreifen schon wieder ganz in den Händen Wissmanns war und auch Usambara sich zu beruhigen begann, nahm die schon 1888 gegründete Deutsche Pflanzergesellschaft, welche auch Tabaksplantagen plante, mit zwei Beamten im Hinterlande von Tanga, bei Amboni am Sigi, ihre Arbeiten auf.

Lebenslauf.

Der Verfasser dieser Arbeit wurde am 29. August 1884 in Berlin geboren und erhielt dort auch seine Schulbildung. Er absolvierte das damals noch in Berlin domizilierende Königlich Preußische Seminar für Stadtschullehrer und bekleidete seit dem Frühjahr 1905 in seiner Vaterstadt ein Lehramt. Als Wilder erwarb er das Reifezeugnis an der Berlin-Charlottenburger Oberrealschule und ließ sich zuerst an der Universität Berlin, später dann in Jena einschreiben. Hier hörte er insbesondere die Herren Geheimrat Pierstorff und Professor Anton, in dessen Seminar vorliegende Dissertation entstanden ist. Sie bildet nur einen Ausschnitt aus einer umfassenderen aktenmäßigen Darstellung der kolonialpolitischen Wirksamkeit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, einer der zeitgenössischen deutschen Hoheitsgesellschaften. Die vollständige Arbeit erscheint demnächst in den von Herrn Geheimrat Pierstorff herausgegebenen »Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, Bd. XII, Heft 1«.

